



ABSCHRIFT DER GEMEINDLICHEN

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

16. Juni 2020 um 20:00 Uhr

Tagungsort: Kultursaal des Gemeindezentrums

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	14.	EGRM. Florian Ebergassner für GVM. Thomas Ecker
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	15.	GRM. Alois Leitner
03.	GVM. Eva Schaur	16.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	17.	GRM. Friedrich Bruckner
05.	EGRM. Rudolf Burgstaller für GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Tanja Thaller
06.	GRM. Regina Reiter	19.	GRM. Helmut Pichlbauer
07.	GRM. Gerhard Heizinger	20.	EGRM. Ewald Tischler für GRM. Ulrich Nußdorfer
08.	GRM. Christine Repitz	21.	GRM. Rudolf Polzinger
09.	GRM. Helga Schönbauer	22.	GRM. Roswitha Pauzenberger
10.	GRM. Gerhard Zeininger	23.	GRM. Johann Trinkfass
11.	GRM. Martin Mittermair	24.	GRM. Pichler Daniel
12.	GRM. Josef Listberger	25.	GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner
13.	GRM. Thomas Zeininger		

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Zu TOP 7 gemäß § 66 Abs. 2 Oö. GemO: Ortsplaner Andreas Kubernat

Entschuldigt:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| 1. GVM. Thomas Ecker | 2. EGRM. Josef Waselmayr |
| 3. EGRM. Andreas Aspetzberger | 4. EGRM. Markus Rott |
| 5. EGRM. Reinhold Stumpf | 6. GRM. Ulrich Nußdorfer |
| 7. GRM. Ing. Johannes Trinkfass | 8. EGRM. Robert Thaller |
| 9. EGRM. Mag. Edith Kaltenböck | |

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 09., 12., 15., und 16.06.2020 erfolgte; der Sitzungsplan vom 02.12.2019 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27.02.2020 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 09.06.2020 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung im Kultursaal. Dann nimmt der Vorsitzende vor Eröffnung der Sitzung die Angelobung des EGRM. Florian Ebergassner vor. Hiezu verliest er die Gelöbnisformel. Die Angelobung wird sodann mit den Worten „Ich gelobe“ besiegelt und das Protokoll unterfertigt. Auf den Handschlag wird coronabedingt verzichtet.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

Bgm. Schaur erklärt, dass aufgrund der externen Beratung durch den Ortsplaner der Tagesordnungspunkt 7 sinnvollerweise als erster Tagesordnungspunkt behandelt werden wird.

TOP. 7: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2; Genehmigung

Gemäß den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1994 idgF., hat die Gemeinde das örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) alle zehn Jahre bzw. den Flächenwidmungsplan alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. grundlegend zu überarbeiten.

Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsteil.

Das Örtliche Entwicklungskonzept soll grundlegende Entwicklungsoptionen für einen längerfristigen Planungszeitraum vorskizzieren. Der Flächenwidmungsteil legt – auf das Konzept aufbauend – kurzfristig umsetzbare Nutzungsabsichten konkret und parzellenscharf fest. Der Flächenwidmungsteil darf den planlichen und textlichen Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.

Zuständige Planungsbehörde für die Aufgaben der örtlichen Raumordnung ist der Gemeinderat. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Landesregierung ist erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 in der geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen a.d.Tr. fasste in seiner Sitzung am 25.02.2016 unter TOP. 6 a) den Grundsatzbeschluss für die generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1. Nach einer vorangegangenen Ausschreibung wurde der bisherige Ortsplaner **Architekturbüro TEAM M** mit der Durchführung dieser Arbeiten betraut.

Mit Schreiben vom 12.05.2016 wurde gemäß § 33 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. die Überarbeitung in der Zeit vom 13.05. bis 18.07.2016 mit der Aufforderung kundgemacht, dass jeder seine Planungsinteressen beim Marktgemeindeamt Taufkirchen schriftlich bekanntgeben kann.

Weiters wurden die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes mit ÖEK im Nachrichtenblatt der Gemeinde Nr. 3/2016 sowie auf der Homepage verlautbart.

Die eingelangten Widmungswünsche bzw. Anregungen wurden vom Bauausschuss in zahlreichen Sitzungen und in Zusammenarbeit und fachlicher Abstimmung mit dem Ortsplaner Architekturbüro TEAM M behandelt und beraten und werden sodann dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und nachfolgenden Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 22.03.2018, unter TOP 1 das Einleitungsverfahren für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 sowie am 26.06.2018, unter TOP 1 weitere Ergänzungen hiezu.

Die Endfassung des Einleitungsverfahrens wurde in der Sitzung am 13.11.2018, unter TOP 1 beschlossen. Die fachlichen Begründungen für die Änderungen liegen mit Schreiben des Ortsplaners TEAM M vom 06.07.2018 vor, welche die Grundlage für die Beschlussfassung bildeten.

Mit Verständigung vom 27.02.2019 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung, örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte, Oö. Umweltschutzanstalt, Marktgemeinde Neumarkt, Gemeinde Pötting, Marktgemeinde Hofkirchen/Tr., Gemeinde Wendling, Gemeinde Tollet und Gemeinde St. Georgen b. Grieskirchen) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, d.i. bis 29.04.2019, eine Stellungnahme abzugeben.

(siehe hierzu Änderungsliste Vorverfahren 31-10-2018)

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 17.06.2019, Zl. RO-2019-71168/10-Eck, eine Stellungnahme zur geplanten grundlegenden Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben. Seitens des Landes wurden die beabsichtigten Änderungen des FWP und des ÖEK nach durchgeführtem Lokalaugenschein und in Abstimmung mit den Fachstellungen zur Kenntnis genommen.

Nach Verlesung des ersten Teils des Amtsvortrages ersucht Bgm. Schaur Ortsplaner Kubernat gemeinsam mit AL Wagner die Änderungen gegenüber dem Einleitungsverfahren sowie die Behandlung der Stellungnahmen näher zu erläutern.

AL Wagner zeigt auf dem jeweiligen Plan die zeichnerische Darstellung der Änderungsfläche und Ortsplaner Kubernat gibt die fachliche Begründung hiezu ab, welche

auch nachstehend zusammengefasst ist. Fragen der Mandatare konnten gleich hiezu gestellt werden.

Lediglich bei nachstehenden Änderungen waren entsprechende Prüfungen seitens der Gemeinde vorzunehmen:

Diese wurden bei der am 06.09.2019 stattgefundenen Besprechung im Beisein des Ortsplaners Andreas Kubernat, Bgm. Gerhard Schaur, Bauausschussobmann Thomas Ecker, AL Mag. (FH) Martina Wagner sowie VB.I Sylvia Pointner näher erörtert und wurde nach eingehender Prüfung der Hinweise des Amtes der Oö. Landesregierung folgendes festgestellt:

FWP 03

Es liegt ein Bauakt über ein landwirtschaftliches Wohngebäude mit Stall vor, daher ist eine Sternchenausweisung nicht möglich → Antrag wird zurückgezogen.

FWP 04

Da eine Widmung als Betriebsbaugelände nicht möglich ist, wird eine Widmung Eingeschränktes gemischtes Baugelände mit Schutz- und Pufferzone im Bauland (Abstellfläche) beantragt.

Im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept ist diese Fläche bereits als MB dargestellt.

FWP 05

Es liegt eine rechtskräftige Baubewilligung vor.

FWP 06

Diese Änderung existiert nicht mehr. Jedoch fälschlicherweise in Stellungnahme Ortsplaner angeführt.

FWP 07

Durch die Neuanlegung des Güterweges infolge eines Flurbereinigungsverfahrens hat sich eine Änderung der Parzelle ergeben. Es liegt eine rechtskräftige Baubewilligung vor.

FWP 20

Diese Änderung existiert nicht mehr. Jedoch fälschlicherweise in Stellungnahme Ortsplaner angeführt.

FWP 22

Diese Änderung existiert nicht mehr. Jedoch fälschlicherweise in Stellungnahme Ortsplaner angeführt.

FWP 26 ÖEK 21

Ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich ca. 100 m nördlich der Umwidmungsfläche und ist somit jedenfalls außerhalb der Hauptwindrichtung, sodass von diesem keine Beeinträchtigung auf die geplante Widmung eintritt.

Laut rechtskräftigen Gefahrenzonenplan ist die Umwidmungsfläche weder von 100- noch 30-jährigem HW-Abflussbereich betroffen.

Die Entfernung zum bestehenden Betriebsbaugelände ist ausreichend.

Durch die Umwidmung tritt eine wesentliche Verbesserung der räumlich funktionalen Gliederung ein.

FWP 28

Laut rechtskräftigen Gefahrenzonenplan ist die Umwidmungsfläche weder von 100- noch 30-jährigem HW-Abflussbereich betroffen.

Weiters ist geplant, diese Fläche als Eingeschränkt gemischtes Baugebiet mit Lagerplatz zu überlagern.

FWP 29

Diese Änderung existiert nicht mehr. Jedoch fälschlicherweise in Stellungnahme Ortsplaner angeführt.

FWP 31

Änderung wurde dargestellt.

FWP 34

Keine Widmung möglich. Änderung wird zurückgezogen.

FWP 35

Es erfolgte noch eine Abklärung hinsichtlich der Hinweise BMI.

FWP 36

Die Dorfgebietswidmung wird beibehalten. Die Änderung wird zurückgezogen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine wasserrechtliche Bewilligung über einen Gemeinschaftsbrunnen vorliegt. Des Weiteren liegt keine aktive Landwirtschaft vor.

FWP 41

Diese Änderung existiert nicht mehr. Jedoch fälschlicherweise in Stellungnahme Ortsplaner angeführt.

FWP 44

Es liegt eine bestehende rechtskräftige Flächenwidmung vor. Eine Widmung für die Errichtung für ein Carport ist gegeben. Zum Zeitpunkt der Errichtung des Carports für dieses weder anzeige- noch bewilligungspflichtig. Die Widmung wird rein auf die Fläche minimiert, auf welchen das Carport errichtet wurde.

FWP 45

Aufgrund der negativen Stellungnahme wird von der Widmung Abstand genommen. Antrag wird zurückgezogen.

FWP 48

Da die Fläche im ÖEK enthalten ist und es sich um eine geringfügige Erweiterung eines bestehenden bebauten Grundstückes handelt, soll die Umwidmung aufrecht erhalten bleiben, damit die Errichtung eines Nebengebäudes möglich ist.

Auf der gegenständlichen Umwidmungsfläche befindet sich kein Gebäude.

FWP 49

Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich keine Gebäude auf der Umwidmungsfläche befinden. Laut Gespräch mit Vertreter des Gewässerbezirkes Grieskirchen ist ein Projekt vorzulegen, wie der Kindergarten hinsichtlich geschützt ist.

FWP 50

Aufgrund der negativen Stellungnahme aufgrund der Lage im Hochwasserabflussbereich wird von der Widmung Abstand genommen. Antrag wird zurückgezogen.

ÖEK 4

Von der nördlichen Erweiterung wird Abstand genommen.

ÖEK 6 und 7 und 15

Im bisherigen ÖEK gab es keine Unterscheidung in der Darstellung zwischen Dorf- und Wohnfunktion. Diese soll jetzt verdeutlicht werden und wird diese mit den Änderungen Nr. 6, 7 und 15 dargestellt. Zusätzlich befinden sich keine aktiven landwirtschaftlichen Betriebe, von denen eine Beeinträchtigung hinsichtlich Luftreinhaltung eintreten könnte. Aufgrund der Stellungnahmen bleibt die dörfliche Funktion und entfällt die Änderung.

ÖEK 10

Die Änderung stellt die Auffassung der betrieblichen Entwicklungsrichtung dar (siehe Änderungsliste).

ÖEK 13

Da derzeit von der Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes Abstand genommen wird, wird der Antrag zurückgezogen. Stattdessen soll eine breitflächige Änderung ÖEK 4 Richtung Osten aufrecht erhalten bleiben.

Zur ergänzenden Anmerkung der Bezirksforstinspektion BH GR wird auf die textliche Festlegung Punkt 4. Wald zum ÖEK verwiesen.

Zu Umweltrecht:

Verdachtsflächen wurden bereits korrigiert.

Von der Wirtschaftskammer Oberösterreich, der Marktgemeinde Neumarkt sowie der Marktgemeinde Pötting wurde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen den Flächenwidmungsplan Nr. 6 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 bestehen.

Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 23.12.2019 nachweislich verständigt, dass sich im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 Änderungen an der Flächenwidmung bzw. Bebaubarkeit von Grundstücken ergeben und der Flächenwidmungsplan inkl. Örtlichen Entwicklungskonzept in der Zeit vom 31.12.2019 bis 29.01.2020 beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auflag. Diese hatten die Möglichkeit, innerhalb der Auflagefrist und während der Amtsstunden Einsicht in den Plan zu nehmen bzw. wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden konnte, schriftliche Anregungen und Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.

Gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wurde auf der Amtstafel kundgemacht und auf der Gemeindehomepage unter www.taufkirchen.at hingewiesen, dass in der Zeit vom 31.12.2019 bis 29.01.2020 der Flächenwidmungsplan Nr. 6 inkl. dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auflag.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 29.01.2020 auf.

Von vier Grundbesitzern wurden Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 eingebracht (siehe Beilagen 1-4).

Die Einwendungen wurden in der Sitzung vollinhaltlich verlesen und liegen hiezu fachlich folgende Ausführungen vor.

Zu diesen Einwendungen wird folgendes angeführt:

Änderung Nr. 42 und ÖEK Nr. 8 - Einwendungen vom 28.01.2020

Zu den Vorbringen der Eigentümerin wird festgehalten, dass aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke und großteils fehlender infrastrukturellen Erschließung (Kanal, Wasser) keine Baulandeignung vorhanden ist.

Weiters ist teilweise kein ausreichender Abstand zu der westlich bestehenden Betriebsbaugewidmung gegeben.

Seit 1986 ist die Fläche als Bauland gewidmet und wurde bislang keiner Bebauung zugeführt.

Hinsichtlich zur Bewertung der Grundsteuer muss festgestellt werden, dass diese Einwendung die massiv beeinträchtigte Baulandeigenschaft nicht sanieren kann.

Die Grundabtretung für das Projekt Gehsteig Niedertrattnach aus dem Jahr 2010 steht in keinem Zusammenhang mit der Flächenwidmung der Grundstücke.

Änderung Nr. 42 und ÖEK Nr. 8 - Einwendungen vom 22.01.2020

Zu diesen Vorbringen wird festgehalten, dass aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke und großteils fehlender infrastrukturellen Erschließung (Kanal, Wasser) sowie teilweise Lage der Grundstücke im Hochwasserabflussbereich (gelbe Zone = HQ 100) keine Baulandeignung vorhanden ist.

Seit 1986 ist die Fläche als Bauland gewidmet und wurde bislang keiner Bebauung zugeführt.

Aus fachlicher Sicht der Ortsplanung kann vertreten werden, dass die nördlich gelegenen Grundstücke 789/5 und 789/6, KG Roith, aufgrund der Lage außerhalb des Hochwasserabflussbereiches und aufgrund des angeführten Grundtausches, die Baulandwidmung beibehalten werden.

Änderung Nr. 19 - Einwendungen vom 22.01.2020

Nach Rücksprache der Ortsplanung mit der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung kann die Ausweisung als bestehendes Wohnhaus im Grünland beibehalten werden.

Änderung Nr. 30 und ÖEK Änderung Nr. 5 - Einwendungen vom 28.01.2020

Zu den Vorbringen wird folgendes festgestellt:

1)

Das gegenständliche technische Büro benötigt keine Widmung als Betriebsbaugelände. Die Ausübung dieser Tätigkeit ist in bestehenden Gebäuden im Grünland zulässig. Auch für das Kleinwasserkraftwerk wird keine Betriebsbaugeländewidmung benötigt. Aufgrund der Nähe zum Wohngebiet Ortszentrum sowie der teilweisen Lage im Hochwasserabflussbereich ist die Widmung Betriebsbaugelände nicht geeignet.

Die gegenständliche Liegenschaft benötigt aufgrund der ausgeführten Tätigkeiten keine Baulandwidmung.

Die Grundsteuer ist nicht Gegenstand des Widmungsverfahrens.

2)

Die Anpassung der nördlichen Baulandwidmung an die tatsächlichen Grundstücksgrenzen wurde bereits durchgeführt (siehe Änderung 31).

3)

Die fehlende Darstellung der Grünlandverbindung in der Legende wurde in der Legende aufgenommen und gemäß der Planzeichenverordnung angepasst worden.

Weiters wurden die Änderungen mit den Nummern 58 bis 60 neu in den Flächenwidmungsplan aufgenommen. Hiezu liegt eine positive Stellungnahme des Ortsplaners vor.

Eine Information der betroffenen Grundeigentümer erfolgte auch in diesen Fällen.

Zur Grundlagenforschung und Interessenabwägung:

Die gegenständliche Überarbeitung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Der überarbeitete Flächenwidmungsplan Nr. 6 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 können aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessenabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden. Hiezu wird einerseits auf die entsprechenden Verweise in den Änderungslisten und andererseits auf vorstehende Stellungnahmen der Gemeinde zum Vorprüfungsergebnis des Landes hingewiesen. Darüber hinaus erfolgte eine fachliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einbringungen der Grundeigentümer im Zuge der Planaufgabe.

Der Bauausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten als zuständiges Planungsgremium befasste sich in der Sitzung 02.06.2020 mit dem vorliegenden Flächenwidmungsplan Nr. 6 und dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 und kam einhellig überein, den vorliegenden Plan dem Gemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten und in seiner Gesamtheit zu genehmigen. (siehe hierzu Änderungsliste Genehmigungsverfahren - Beilage 5a, 5b)

Folgendes wird zu diesem TOP diskutiert.

GRM. DI (FH) Aigner will wissen, ob das heißt, dass bei der Änderung Nr. 30 und ÖEK Änderung Nr. 5 gegen den Willen der Eigentümer die Betriebsbaugeländewidmung wegfallen soll. Immerhin befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe weitere Betriebsbaugelände, die keiner Rückwidmung zugeführt werden.

Ortsplaner Kubernat erklärt, dass im gegenständlichen Fall mehr Faktoren für die Rückwidmung sprechen. Einerseits wird auf die aktuelle Nutzung der Liegenschaft abgestellt, für welche keine Betriebsbaugewidmung erforderlich ist. Im Gegensatz dazu stehen die Glaserei oder der Tischlerbetrieb im Ort. Andererseits liegt u.a. ein Hochwasserabflussbereich vor.

GRM. Zeininger Gerhard spricht die Rechtssicherheit für die in der Ortschaft Niedertrattnach rückzuwidmenden Flächen an.

Ortsplaner Kubernat erklärt, dass die Widmungen in diesem Bereich bereits seit 1986 bestehen und bisher keiner Bebauung zugeführt wurden. Die Flächen sind mit Ausnahme der zwei nördlichen Parzellen gänzlich aus den genannten Gründen (Bahn, Hochwasserabflussbereich, Nähe zu Betriebsbaugewidmung) als Bauland für Wohnnutzung ungeeignet, sodass im Zuge der Überarbeitung eines Flächenwidmungsplanes solche Flächen einer Rückwidmung zugeführt werden sollen.

Weiters wird angeführt, dass es keinen Rechtsanspruch eines Bürgers auf eine Widmung gibt. Schadenersatzansprüche können nur dann entstehen, wenn jemand ein Grundstück als Bauland gekauft hat oder Vorleistungen zur Herstellung der Infrastruktur geleistet hat.

GRM. Reiter erkundigt sich hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der geplanten Änderung Nr. 50.

AL Wagner erklärt, dass hier auch eine baurechtliche Klärung zu erfolgen hat.

Nach der Diskussion bedankt sich Bgm. Schaur bei Ortsplaner Kubernat für die Begleitung beim Verfahren.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Genehmigung der vorliegenden Pläne – Flächenwidmungsplan Nr. 6, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Sternhauskatalog – vom 02.06.2020 aufgrund der Auseinandersetzung mit den vorliegenden Stellungnahmen des Landes vom Vorverfahren vom 17.09.2019 sowie nach Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen der Grundstückseigentümer im Sinne der Grundlagenforschung und Interessensabwägung beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 1: Prüfungsausschuss; Bericht vom 26.05.2020

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobmann Zeininger um Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt.

BERICHT

des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Dienstag, den 26.05.2020
Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 26.05.2020 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 18. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

TOP 1: Rechnungsabschluss 2019; Überprüfung

Der Rechnungsabschlussentwurf wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses stichprobenartig durchgearbeitet und insbesondere folgende Abweichungen zum Voranschlag geprüft:

Sonstige Ausgaben Ehrungen, Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung im Kindergartenbereich, KTZ an den Wegeerhaltungsverband, Trinkwasserkonzept, Haushaltsrücklage lfd. Betrieb Kanal, Feuerwehrfahrzeug, Zusammenführung der Rücklagen auf wenige Positionen.

Bei der Gruppe 2 (Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft) wurden Vergleiche mit den beiden Vorjahren angestellt. Die Kostenerhöhungen bezüglich der NMS schlugen sich nieder.

Abschließend kommt der Prüfungsausschuss einstimmig überein, den Rechnungsabschluss, wie er im Entwurf vorliegt, dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

TOP 2: Kultursaal – Veranstaltungen 2018 und 2019; Überprüfung der Abrechnungen

Die Abrechnungen für die Jahre 2018 und 2019 wurden überprüft. Die Rechnungen stimmen mit der Tarifordnung überein und wurden den Mietern ordnungsgemäß und nachvollziehbar verrechnet.

Bei der Erstellung der neuen Tarifordnung sollte auf die Kostenwahrheit geachtet werden.

Um die Auslastung des Saales zu fördern, sollte verstärkt Werbung gemacht werden.

Vom Prüfungsausschuss wurde einstimmig festgestellt, dass die Abrechnungen der gültigen Tarifordnung entsprechen und somit ordnungsgemäß verrechnet wurden.

Nachdem Obmann Zeininger vorstehenden Bericht des Prüfungsausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 26.05.2020 in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand werden die Anträge einstimmig angenommen.

TOP. 2: Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 lag im Grunde des § 92 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung 1990 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde per 27.05.2020 durch zwei Wochen hindurch an der Amtstafel kundgemacht. Jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, stand es frei, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Erinnerungen einzubringen. Dies war jedoch nicht der Fall.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde prüfte in seiner Sitzung am 26.05.2020 gemäß § 91 O.ö. Gemeindeordnung 1990 den Entwurf des Rechnungsabschlusses.

Die endgültige Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2019 nach der Registerzählung beträgt 1.985 und nach dem Stichtag der Gemeinderatswahl am 07. Juli 2015 beträgt die Einwohnerzahl 2.089.

Der Rechnungsabschluss gliedert sich in:

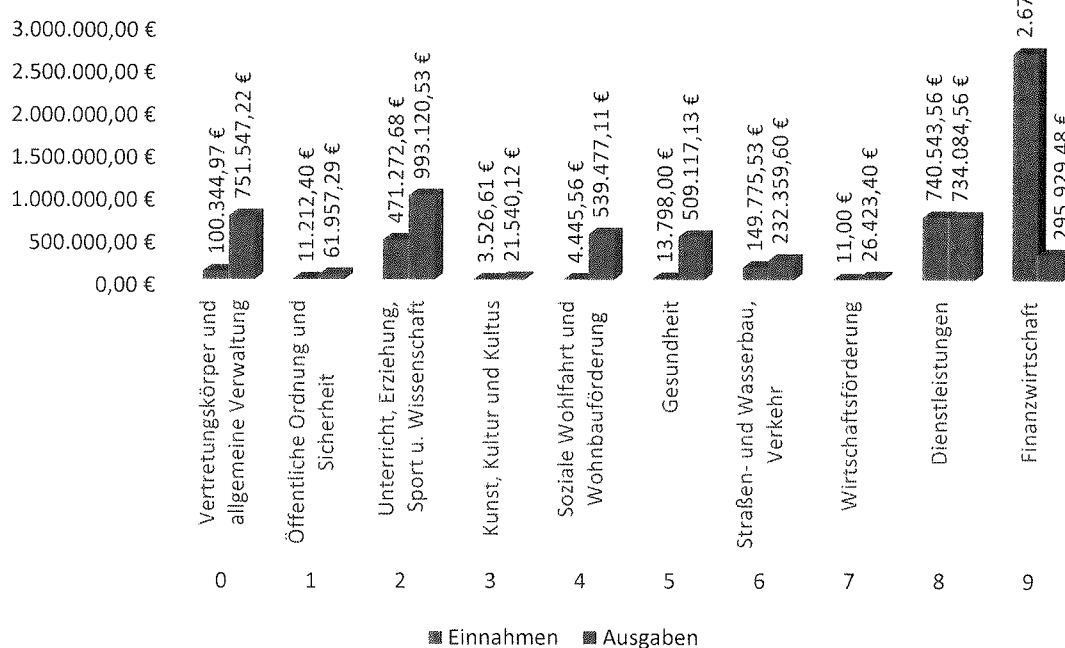
- Kassenabschluss und Haushaltsrechnung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben samt Beilagen;
- Haushaltsrechnung für die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und
- Vermögens- und Schuldenrechnung.

Der reine Ist-Bestand beträgt € 1.677.572,67.

Die **Gesamtübersicht** der **ordentlichen Einnahmen** und **Ausgaben** zeigt sich wie folgt:

Gr.	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	100.344,97	751.547,22
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	11.212,40	61.957,29
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	471.272,68	993.120,53
3	Kunst, Kultur und Kultus	3.526,61	21.540,12
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	4.445,56	539.477,11
5	Gesundheit	13.798,00	509.117,13
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	149.775,53	232.359,60
7	Wirtschaftsförderung	11,00	26.423,40
8	Dienstleistungen	740543,56	734.084,56
9	Finanzwirtschaft	2.670.026,78	295.929,48
	J a h r e s s u m m e n	4.164.957,09	4.165.556,44
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres	599,35	0,00
	EINNAHMEN UND AUSGABEN GESAMT	4.165.556,44	4.165.556,44
	Jahresergebnis	0,00	0,00

Ordentliche Einnahmen und Ausgaben 2019



Das Maastricht-Ergebnis beträgt € -100.312,81. Bei den Verwahrgeldern verbleibt ein Rest von € 1.694.442,29, wobei der Betrag von € 1.661.244,18 Rücklagen darstellt, und bei den Vorschüssen ein Rest von € 9.066,40, die jeweils in das Jahr 2020 übernommen wurden.

Der Sammelnachweis über die Leistungen für Personal weist die Höhe von € 898.490,37 auf. Der Nachweis über Pensionen und sonstige Ruhebezüge beträgt € 131.606,67.

Die Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sind laut Sammelnachweis mit € 75.901,31 ausgewiesen. Der sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwand steht mit € 186.150,52 zu Buche.

Die Investitionen im Ordentlichen Haushalt belaufen sich laut Sammelnachweis auf € 44.867,54.

Der Sammelnachweis über Instandhaltungen weist eine Gesamtsumme von € 35.751,00 aus.

Die Zuschüsse, Subventionen und sonstigen Zuwendungen sind mit einer Summe von € 168.822,46 ausgewiesen.

Die Transfers von/an Träger(n) des öffentlichen Rechts betragen einnahmenseitig € 444.763,28 und ausgabenseitig € 1.504.919,80.

Die Rücklagen betragen zum Ende des Finanzjahres € 1.661.244,18. Die Zuführungen und Entnahmen sind aus dem Rücklagennachweis ersichtlich.

Der **Gesamtschuldenstand** brachte folgendes Bild:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	2.051.916,80
Zugang	€	0,00
Abgang	€	231.730,44
Stand am Ende des Finanzjahres	€	1.820.186,36

Zinsen	€	18.405,97
Schuldendienst gesamt	€	250.136,41
Schuldendienst ersätze	€	193.034,78
Netto-Aufwand	€	57.101,63

Die Gemeinde verfügt über Beteiligungen in Höhe von € 970.437,38. Im Rechnungsabschluss werden Haftungen im Betrag von € 1.771.504,03 ausgewiesen. Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen belaufen sich auf insgesamt € 171.051,72.

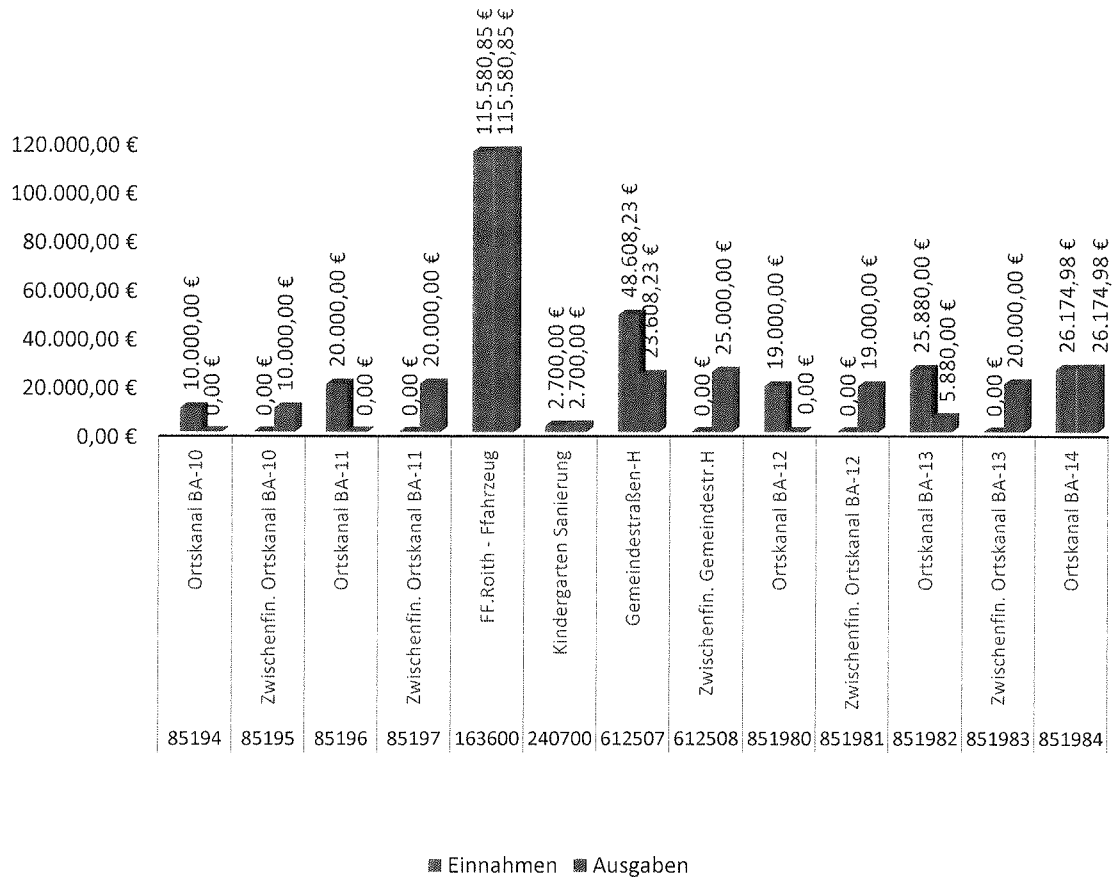
Der Dienstpostenplan und Personalstandsnachweis 2019 sind dem Rechnungsabschluss angeschlossen.

Dem Rechnungsabschluss sind gemäß § 73 Abs. 1 Oö. GemHKRO Erläuterungen zu den Unterschiedsbeträgen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag beizufügen. Die Abweichungen zum Voranschlag über € 2.000,00 und mehr als 10 % sind im Rechnungsabschluss angeführt und begründet. Die auf diesen Seiten angeführten Kreditüberschreitungen liegen dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Der **Außerordentliche Haushalt** errechnet sich wie folgt:

Ans.	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €
085194	Ortskanal BA-10	10.000,00	0,00
085195	Zwischenfin. Ortskanal BA-10	0,00	10.000,00
085196	Ortskanal BA-11	20.000,00	0,00
085197	Zwischenfin. Ortskanal BA-11	0,00	20.000,00
163600	FF.Roith - Fahrzeug	115.580,85	115.580,85
240700	Kindergarten Sanierung	2.700,00	2.700,00
612507	Gemeindestraßen-H	48.608,23	23.608,23
612508	Zwischenfin. Gemeindestr.H	0,00	25.000,00
851980	Ortskanal BA-12	19.000,00	0,00
851981	Zwischenfin .Ortskanal BA-12	0,00	19.000,00
851982	Ortskanal BA-13	25.880,00	5.880,00
851983	Zwischenfin. Ortskanal BA-13	0,00	20.000,00
851984	Ortskanal BA-14	26.174,98	26.174,98
	J a h r e s s u m m e n	267.944,06	267.944,06
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres EINNAHMEN UND AUSGABEN GESAMT	361.944,06	361.944,06
	Jahresergebnis (Überschuss/Abgang)	0,00	0,00

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben 2019



Die kumulierten Werte „Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres“ betragen einnahmenseitig und ausgabenseitig € 94.000,00. Diese kumulierten Werte sind im Rechnungsabschluss nicht als Zwischensumme separat ausgewiesen.

Der Vermögensstand beträgt am Ende des Finanzjahres € 11.020.305,13.

Bgm. Schaur erklärt, dass der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss auch geprüft habe und dieser den Fraktionen zugestellt wurde. Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 in seiner Gesamtheit beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 3: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG Rechnungsabschluss 2019

Laut Gesellschaftsvertrag hat der geschäftsführende Komplementär den Rechnungsabschluss für den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen

an der Trattnach & Co KG aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Bewilligung vorzulegen.

Der Rechnungsabschluss der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Der Rechnungsabschluss 2019 gliedert sich in:

- Kassenabschluss und Haushaltsrechnung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben samt Beilagen;
- Haushaltsrechnung für die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben
- Vermögens- und Schuldenrechnung

Die **Gesamtübersicht der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben** zeigt sich wie folgt:

Gr.	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €
0	Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	71.322,13	173.194,52
9	Finanzwirtschaft	102.040,80	168,41
	J a h r e s s u m m e n	173.362,93	173.362,93
	Jahresergebnis	0,00	0,00

Da der sich jährlich aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ergebende Gewinn bzw. Verlust am Jahresende jeweils durch eine Verrechnungsbuchung in den außerordentlichen Haushalt zu übertragen ist, ist der ordentliche Haushalt letztlich immer ausgeglichen.

Der **außerordentliche Haushalt** errechnet sich wie folgt:

Ans.	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €
914	Beteiligungen und Kapitalkonten	157.755,02	155.399,37
	J a h r e s s u m m e n	157.755,02	155.399,37
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres Einnahmen und Ausgaben gesamt	157.772,47	155.399,37
	Jahresergebnis (Überschuss)	2.373,10	

Der außerordentliche Haushalt wird mit einem Überschuss von € 2.373,10 abgeschlossen.

Die kumulierten Werte „Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres“ betragen einnahmenseitig € 17,45 und ausgabenseitig € 0,00. Diese kumulierten Werte sind im Rechnungsabschluss nicht als Zwischensumme separat ausgewiesen.

Der Vermögensstand beträgt am Ende des Finanzjahres € 1.702.805,27. Der Gesamtschuldenstand beläuft sich auf € 734.770,06. Das Maastricht-Ergebnis beträgt € 55.715,06.

Seitens des Gemeinderates ist eine Person namhaft zu machen, die die Kommanditistin (Gemeinde) in der Gesellschafterversammlung vertritt und für den Rechnungsabschluss 2019 zeichnungsberechtigt ist.

Es wird als zweckmäßig erachtet, dass hierzu der Bürgermeister die Befugnis erhält, da er auch bei der Kontoverfügung die Zeichnungsvollmacht für die Kommanditistin besitzt.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2019 der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG beschließen und den Bürgermeister ermächtigen, die Gemeinde als Kommanditistin bei der Gesellschafterversammlung zu vertreten.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Voranschlag 2020; Prüfbericht

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 10.12.2019 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2020 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Laut Erlass vom 09.04.2020, BHGRGem-2019-500182/6-BV, ist der Prüfbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Angemerkt wird, dass im Prüfbericht beim Betrieb der Abfallbeseitigung die Kosten der Bioabfallbeseitigung nicht miteingerechnet wurden. Bei Einbeziehung der Bioabfallbeseitigung ergibt sich laut Voranschlag 2020 ein Überschuss von € 6.200,00

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach¹

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in der Sitzung am 10. Dezember 2019 den Voranschlag für das Finanzjahr 2020 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist bei Einzahlungen und Auszahlungen von 3.937.200 Euro ausgeglichen.

	NVA 2019	VA 2020	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	1.716.900	1.757.700	40.800
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	122.600	124.300	1.700
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	10.500	10.300	-200
Gemeindeabgaben	690.300	707.800	17.500
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	525.000	522.000	3.000
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	448.500	459.600	-11.100

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 1.597.700 Euro. Durch Abgänge von insgesamt 243.200 Euro wird am Ende des Jahres mit einem Gesamtrücklagenbestand von 1.354.500 Euro gerechnet. Davon betreffen 189.700 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal) stammen.

Die Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 53.200 Euro belaufen (Vergleich im VA 2019 = 53.800 Euro).

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2020 um 122.000 Euro reduzieren.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt. Für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist ein Sollzinsaufwand von 1.000 Euro veranschlagt.

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0	120.900	0	146.100
Abfall	13.100	0	33.500	0
Essen auf Rädern	0	700	0	1.200
Abwasserentsorgung	22.200	0	21.500	

Die Betriebe Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden positiv geführt. Die bestehenden Mindestvorgaben bzw. -gebühren werden eingehalten.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Anschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

Feuerwehrwesen

Für die Feuerwehr sind im Voranschlag Nettoauszahlungen (ohne Mietzinse) von 44.000 Euro bzw. 21,06 Euro pro Einwohner vorgesehen. Der Nettoaufwand für die Freiwillige Feuerwehr sollte sich an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ orientieren, das sind maximal 16 Euro je Einwohner zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl (=2.089 Einwohner). Ein weiteres Ansteigen des Feuerwehraufwandes ist jedenfalls zu vermeiden.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.070.700 Euro (Vergleich im VA 2019 = 965.100 Euro).

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel: Die Veranschlagung der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel erfolgte im Rahmen der Vorgaben der Oö. Gemeindehaushaltsordnung.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

Investive Gebarung:

Sämtliche Vorhaben werden ausgeglichen dargestellt.

Vorhaben (Kleininvestitionen-Vorhabencode 2) werden mit Mitteln der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird grundsätzlich verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen - 56.300 Euro (2021) bis zu +77.400 Euro (2024) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 847.500 Euro enthalten. Diese Netto Abschreibungen können aus dem Nettoergebnis, mit Ausnahme 2020-2022 bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 191.100 Euro (2021) bis zu 311.000 Euro (2024) bewegen. Davon hat die Marktgemeinde auch ihre laufenden Tilgungen in einer Höhe von jährlich zwischen 232.400 Euro (2021) und 173.300 Euro (2024) zu finanzieren. Damit soll ein Finanzierungssaldo zwischen -41.300 Euro (2021) und +137.700 Euro (2024) verbleiben. Dieser Betrag kann außer den Jahren 2020-2022 zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenliste vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht:

Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr sowie ein über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichener Ergebnishaushalt und ein positives Nettovermögen.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung keine Aussagen getätigt werden. Im Finanzierungshaushalt erfüllt die Marktgemeinde im Voranschlagsjahr jedoch die Voraussetzungen. Im Ergebnishaushalt wird diese Vorgabe über den vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt.

Weitere Feststellungen:

Ab dem Jahr 2021 sollte die Marktgemeinde die Hundeabgabe mit 40 Euro je gehaltenem Hund (Wachhunde 20 Euro) festsetzen. Weiters wird im Zusammenhang mit der Festsetzung der Hundeabgabe auf den Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 3. Februar 2020, IKD-2017-273713/215-Wa, hingewiesen.

Schlussbemerkung:

Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens jedoch bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Grieskirchen, am 4. März 2020

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:
Roland Weiß

Feststellungen zum Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG“:

Zur Errichtung eines Gemeindezentrums wurde eine Gemeinde-KG gegründet. Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde-KG wurde ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 37.800 Euro veranschlagt. Die Berechnung des Zuschusses entspricht den Richtlinien. Die Auflösung der Gemeinde KG wird für das Rechnungsjahr 2020 angestrebt.

Nachdem der Vorsitzende vorstehenden Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet er die Diskussion.

GVM. Dr. Burgstaller erkundigt sich nach Maßnahmen bei der Feuerwehr.
Bgm. Schaur meint, dass sich die Ausgaben bei den Feuerwehren aufgrund der Investitionen und teilweise Reparaturen ergeben haben.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020 vom 09.04.2020, BHGRGem-2019-500182/6-BV, zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: FF Taufkirchen; Mannschaftstransportfahrzeug

a) Finanzierungsplan

b) Ankauf des Fahrzeuges

a) + b)

In der Gemeinderatssitzung vom 18.06.2019, TOP. 7 wurde der Grundsatzbeschluss für die Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges mit Anhänger für die FF. Taufkirchen im Jahr 2020 gefasst.

Die Fahrzeugersatzbeschaffung ist auf Basis des GEP-Ergebnisses (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) mit Beschluss des Gemeinderates vorzunehmen.

Gemäß Förderrichtlinien des Oö. Landesfeuerwehrverbandes (Juni 2018) wird ein MTF für Feuerwehren mit Jugendgruppe mit € 5.000,00 gefördert. Die Förderhöhe ist von der Förderquote des Landes ausgenommen. Das Fahrzeug darf zum Zulassungszeitpunkt maximal 1 Jahr alt sein. Für den Anhänger kann um eine Sonderförderung, deren Höhe unbekannt ist, seitens der Feuerwehr angesucht werden.

Das Fahrzeug wurde bereits in den Mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde aufgenommen. Nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU müssen die Eigenmittel der Gemeinde gesichert sein. Nach Vorlage eines Angebotes kann über den Gemeindeanteil bei der Finanzierung beraten werden.

Die Förderansuchen – MTF & Anhänger – müssen über das Feuerwehrverwaltungssystem SyBOS durch die Feuerwehr gestellt werden. Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates ist hiezu beizulegen.

Das Landes-Feuerwehrkommando teilte mit Schreiben vom 03.09.2019 mit, dass für die Anschaffung „MTF - FF mit Jugendgruppe“ folgende Förderung bewilligt wird:

Förderung: € 5.000,00 im Jahr 2020

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fahrzeugauslieferung und -abnahme bzw. nach Maßgabe vorhandener Mittel. Weiters wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug den gültigen Baurichtlinien zu entsprechen hat (Farbgestaltung, Beklebung, Besatzung, Ausrüstung, ...).

Seitens der FF Taufkirchen wurde ca. ein halbes Jahr von verschiedensten Anbietern Beratungen und Angebote eingeholt. Nach intensiver Auseinandersetzung mit der Anschaffung stellt die FF Taufkirchen fest, dass ein MTF mit Allradantrieb zum Ziehen des schweren Anhängers für sie am zweckdienlichsten sei. Somit wurde festgestellt, dass die Marken Ford und Fiat ausscheiden, da beide Hersteller kein Allrad liefern. Das eingeholte Angebot der Marke Mercedes wies einen übermäßig hohen Preis aus.

Das neue Fahrzeug soll praktisch, funktionell und qualitativ hochwertig sein. Das Auto soll ja auch wieder 25-30 Jahre im Einsatz stehen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen hat sich das Kommando der FF Taufkirchen auf einen MAN TGE mit dem Anhänger der Firma Humer geeinigt.

Der Umbau des Anhängers würde feuerwehrintern übernommen. Da die Feuerwehr für den Großteil der Kosten selbst aufkommen wird müssen, ist die Feuerwehr der Meinung, dass das Fahrzeug sowie der Anhänger nach den Vorstellungen der Feuerwehr seitens des Gemeinderates genehmigt werden sollte und ersucht um positive Zustimmung für die Kommandoentscheidung.

Für die Anschaffung eines MTF gibt es keine Förderung durch Bedarfszuweisungsmittel.

Trotzdem ist die Finanzierung zwischen Gemeinde und Feuerwehr festzulegen.

Laut den vorgelegten Unterlagen kostet das Mannschaftstransportfahrzeug der Marke MAN TGE 3.180 EUR 48.000 (inkl. 20% USt) als Vorführfahrzeug (Neupreis 55.080 inkl. 20% USt). In diesem Preis sind die MwSt, die Nova sowie der Rabatt & Vorführ-rabatt bereits berücksichtigt.

Der Preis für den 2-Achser-Anhänger bei der Fa. Humer mit einem zulässigen Gewicht von 1.500-2.000 kg je nach Typisierung liegt ohne Aufbau bei EUR 6.900 inkl. MwSt.

Somit ergibt sich ein Investitionsvolumen in Höhe von EUR 54.900 + Eigenleistungen beim Aufbau durch die Feuerwehr Taufkirchen.

Für die letzten beiden angekauften KLF für die Feuerwehren Hehenberg und Roith wurde seitens der Gemeinde ein Anteilsbetrag in Höhe von EUR 10.606 bzw. EUR 11.500 gewährt. Im Sinne einer Gleichbehandlung der fünf Freiwilligen Feuerwehren wird daher folgende Finanzierungsaufteilung vorgeschlagen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	Gesamt in Euro MTF + Anhänger
Anteilsbetrag Gemeinde	10.000	10.000
LFK-Zuschuss	5.000	5.000
Feuerwehranteil	39.900	39.900
Summe in Euro	54.900	54.900

Die von der FF Taufkirchen eingeholten Angebote liegen zur Ein-/Durchsicht während der Parteienverkehrszeiten auf. Die Gegenüberstellung der Angebote hat die Freiwillige Feuerwehr erstellt und zur Verfügung gestellt. Diese wird als Beilage zum Amtsvortrag übermittelt.

Die Vorberatung des Gemeindevorstandes hat ergeben, dass die Feuerwehr selbst am besten weiß, welches Fahrzeug sie benötigt und angekauft werden soll.

Somit könnte das MTF MAN TGE zum Preis von EUR 40.000 exkl. USt bei der Firma Leidinger Nutzfahrzeuge GmbH, Neumarkt und der 2-Achs-Anhänger bei der Fa. Humer, Gunskirchen, die Zustimmung erteilt werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

GRM. Thomas Zeininger erkundigt sich nach dem neuen Finanzierungsschlüssel.

AL Wagner informiert, dass Fahrzeugbeschaffungen bis zur Gemeindefinanzierung neu – mit Ausnahme MTFs – einer Drittelfinanzierung unterlegen sind. Ein Drittel kam vom Landesfeuerwehrverband, ein Drittel waren Bedarfszuweisungsmittel und ein Drittel war Gemeindeanteil. Dieses Drittel wurde bei den letzten Anschaffungen für die FF. Hehenberg und die FF. Roith zwischen Feuerwehr 2/3 und Gemeinde 1/3 aufgeteilt.

Mit der Gemeindefinanzierung neu gilt auch für den Erwerb von Feuerwehrfahrzeugen die Projektfondsquote, die für Taufkirchen bei 54-55% liegt. Dies bedeutet, dass bei zukünftigen Beschaffungen anstatt 33%, 45-46% von der Gemeinde und der Feuerwehr gemeinsam zu investieren sein werden. Da sich die Förderquote allerdings an der Finanzkraft der Gemeinde orientiert, kann z.B. aufgrund von Corona nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Taufkirchen auch in den kommenden Jahren bei der 54-55%-igen Förderquote verbleibt, da man nicht weiß, wie sich die Einnahmensituationen in den einzelnen Gemeinden neben dem Ausfall von Ertragsanteilen z.B. bei Kommunalsteuereinnahmen auswirken wird.

GVM. Osterkorn erklärt, dass ca. 75 % der Finanzierung die Freiwillige Feuerwehr Taufkirchen selbst trägt und die Gleichstellung über die gleiche Auszahlungssumme erfolge. Die Finanzierung für die anderen Fahrzeuge aus Gemeindemitteln war deutlich höher, da auch die Bedarfszuweisungsmittel der Gemeinde zuzuordnen sind. Die Vorberatungen im Gemeindevorstand zum vorliegenden Finanzierungsvorschlag waren positiv.

Hiezu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Vorsitzende den Antrag stellt, es möge

- a) **der vorliegende Finanzierungsplan in Höhe von EUR 54.900 mit einem Gemeindeanteil in Höhe von EUR 10.000 beschlossen sowie**
- b) **dem Ankauf des Mannschaftstransportfahrzeuges zum Preis von EUR 40.000 exkl. USt bei der Firma Leidinger Nutzfahrzeuge GmbH, Neumarkt und der 2-Achs-Anhänger bei der Fa. Humer, Gunskirchen, zum Preis in Höhe von EUR 5.750 exkl. USt die Zustimmung erteilt**

werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

Bgm. Schaur erklärt sich zu TOP 6 befangen und übergibt daher den Vorsitz und die Berichterstattung an VBgm. Pimmingsdorfer.

TOP. 6: Flächenwidmungsplan Nr. 5; Änderung Nr. 41; Teilfläche Gst.Nr. 1304/4, KG. Roith; Genehmigung

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 27.02.2020 das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Änderung Nr. 41.

Die Eigentümer des Grundstückes Nr. 1304/4, KG Roith, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist, brachten mit Schreiben vom 23.01.2020 ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 ein. Die Umwidmungswerber beantragten eine Erweiterung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet mit einer überlagerten Schutz- und Pufferzone, in welcher die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen ist, im Ausmaß von ca. 300 m².

Vom TEAM M wurde mit Schreiben vom 14.02.2020 folgende Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.41 abgegeben:

„Mit der beantragten Änderung soll eine ca. 300 m² große Teilfläche des Grundstückes 1303/4, KG Roith, von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit einer überlagerten Schutz- und Pufferzone, in welcher die Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen ist, umgewidmet werden.

Aus Sicht der Ortsplanung bestehen gegen die Änderung keine Einwände, da aufgrund der Geringfügigkeit der Fläche, dem direkten Anschluss an bestehendes Bauland, sowie der Beschränkung auf Nebengebäude, keine negativen Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild zu erwarten sind.“

Mit Verständigung vom 26.03.2020 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung, örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umweltschutzbehörde,) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, d.i. bis 25.05.2020, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 13.05.2020, Zl. RO-2020-100397/4-Eck, folgende Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung 5.41 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben:

„Die Gemeinde Taufkirchen a.d.Tr. beabsichtigt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1303/4, KG Roith, im Ausmaß von ca. 300 m² von derzeit ‚Grünland – lafowi‘ in ‚Bauland -Dorfgebiet‘ überlagert mit einer ‚Schutz- und Pufferzone im Bauland – SP 1 = Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig‘. Begründet wird die vorliegende Änderung mit einer Notwendigkeit der Errichtung einer Miststätte. Darüber hinaus sollen die im Bauland errichteten Container umgestellt werden, um eine bessere Bewirtschaftung zu erzielen.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten naturschutzfachlichen Stellungnahme wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung noch zur Kenntnis genommen werden kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine weitere Entwicklung nach Norden aufgrund des bereits jetzt großflächigen unbebauten Baulandes im südlichen Anschluss keinesfalls mitgetragen werden kann.

Seitens der Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Grieskirchen, wurde mit Mail vom 28.04.2020 mitgeteilt, dass gegen die beantragte Änderung keine Einwände bestehen. Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF mit ha. Schreiben vom 26.03.2020 nachweislich von der Planauflage verständigt,

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 27.04.2020 auf.

Von den betroffenen Grundeigentümern und Nachbarn wurden keine schriftlichen Anregungen eingebracht.

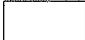



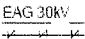

Zur Grundlagenforschung und Interessenabwägung:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.41 kann aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden.



Legende

Umwidmung von:		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in:		Dorfgebiet
		Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP 1 = Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig
		Änderungsgebiet aktuell
Ersichtlichmachungen:		
		Hochspannungsfreileitung oder
		Bahnstromleitung mit Schutzbereich

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Vizebürgermeister den Antrag, es möge die Genehmigung der Änderung Nr. 41 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit einer überlagerten Schutz- und Pufferzone, in welcher die Errichtung von

Hauptgebäuden ausgeschlossen ist, für eine Teilfläche des Grundstückes 1304/4, KG Roith gemäß dem vorliegenden Änderungsplan beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.
Bgm. Schaur nimmt seine Befangenheit wahr.

VBgm. Pimmingsdorfer übergibt nach der Abstimmung den Vorsitz wieder an Bgm. Schaur.

TOP. 8: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG; Auflösung

Der Ablauf der Auflösung gestaltet sich wie folgt:

1. Gemeinderatsbeschluss mit dem die Auflösung genehmigt und die Aufgabenausgliederung rückgängig gemacht wird
- Seitens der Gemeinde wurden hiezu Anfang des Jahres die Banken von der bevorstehenden Übernahme des Girokontos und der Darlehen durch die Gemeinde informiert
2. Sodann beschließen die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister und der Verein, vertreten durch die Obfrau, als Gesellschafter die Auflösung der KG (Gesellschafterbeschluss). Notarielle Beglaubigung der Unterschriften
 3. Abklärung steuerlicher Fragen mit dem Steuerberater → Auflösung mit 30.06. gutgeheißen; Bis zur Löschung im Firmenbuch ist die KG noch unternehmerisch tätig und muss bis dahin den umsatzsteuerlichen Pflichten wie bisher nachkommen. Nach erfolgter Löschung im Firmenbuch ist eine entsprechende Meldung an das Finanzamt zu erstatten. Somit wäre in weiterer Folge für das Jahr 2020 noch ein Jahresabschluss für das verbliebene Rumpf-Wirtschaftsjahr und den dazugehörigen Steuererklärungen zu erstellen.

Beschlussfassung über die Rückgliederung der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von hoheitlichen Liegenschaften, insbesondere die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur, die der Erbringung von Bauleistungen dient, von kommunalen Verwaltungsgebäuden und Veranstaltungsräumen samt Gastronomie, des Feuerwehrwesens sowie von Jugendzentren und über die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG

Mit Gesellschaftsvertrag vom 25.05.2005 haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach eine Kommandit-Erwerbsgesellschaft, nunmehr Kommanditgesellschaft, gegründet. Die Gesellschaft führt die Firma *Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG* und ist zu FN 264136k im Firmenbuch eingetragen (im Folgenden „KG“).

In der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2005 hat die Gemeinde beschlossen, die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von hoheitlichen Lie-

enschaften, insbesondere die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur, die der Erbringung von Bauleistungen dient, die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungsgebäuden, die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudestruktur von Veranstaltungsräumen samt Gastronomie sowie die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwesens auszugliedern und an die KG zu übertragen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde mit Einbringungsvertrag vom 05.10.2006 die ihr gehörigen Grundstücke Nr. 1314, 1316, 1317/1, 1317/2, 1321/2, 1321/3 und .76 ob der Liegenschaft EZ 675, KG 44025 Roith, Bezirksgericht Grieskirchen, abgeschlossen, der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 659, KG 44025 Roith, Bezirksgericht Grieskirchen, zugeschrieben und diese Liegenschaft in die KG eingebracht.

In der Gemeinderatssitzung vom 19.04.2007 hat die Gemeinde beschlossen, die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Jugendzentren auszugliedern und an die KG zu übertragen.

Die KG hat einige Teilflächen der Liegenschaft EZ 659, KG 44025 Roith, Bezirksgericht Grieskirchen, gemäß Teilungsplan GZ 3092/07 des DI Johann Reifeltshammer vom 12.04.2007 mit Kaufvertrag vom 05.07.2007 an Ing. Wolfgang Panhuber und Frau Josefa Panhuber verkauft.

Die KG hat mit Kaufvertrag vom 07.08.2007 zwei Teilflächen gemäß Teilungsplan GZ 3092/07 des DI Johann Reifeltshammer vom 12.04.2007 erworben, die ob der Liegenschaft EZ 860, KG 44025 Roith, Bezirksgericht Grieskirchen, abgeschlossen und dem Grundstück Nr. 1321/2 der Liegenschaft EZ 659, KG 44025 Roith, Bezirksgericht Grieskirchen, zugeschrieben wurden.

Die KG hat den auf der Liegenschaft EZ 659, KG 44025 Roith, Bezirksgericht Grieskirchen, befindlichen Altgebäudebestand, mit Ausnahme eines als Jugendheim genutzten ehemaligen Wohnhauses, abgerissen und ein Gemeindezentrum errichtet in dem das Gemeindeamt, Veranstaltungssaal mit Catering, Musikprobenlokal und Feuerwehrzeughaus untergebracht sind.

Für dieses Projekt hat die KG den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen.

Die Inbetriebnahme des Gemeindezentrums erfolgte am 01.08.2009.

Über das auf der Liegenschaft EZ 659, KG 44025 Roith, Bezirksgericht Grieskirchen, befindliche Jugendheim wurde am 23.04.2007/10.05.2007, genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 19.04.2007, ein schriftlicher Bestandvertrag zwischen der Gemeinde und der KG geschlossen.

Über das auf der Liegenschaft EZ 659, KG 44025 Roith, Bezirksgericht Grieskirchen, befindliche Gemeindezentrum wurde am 30.08.2010, genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 27.08.2010, ein schriftlicher Bestandvertrag zwischen der Gemeinde und der KG geschlossen.

Weiters hat die Gemeinde dem Musikverein Taufkirchen an der Trattnach mit Vereinbarung vom 05.10.2010, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 30.09.2010, Räumlichkeiten des Gemeindezentrums (Probelokal, Einzelprobe-, Archiv- sowie Aufenthaltsraum) zur Nutzung überlassen.

Aufgrund einer zwischenzeitig eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung hat die KG bei neuen Projekten keinen Vorsteuerabzug mehr. Da die KG auch keinen weiteren Tätigkeitsbereich hat, soll diese aufgelöst und sämtliche auf die KG übertragenen Aufgaben wieder von der Gemeinde selbst wahrgenommen werden. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum hinsichtlich der Investitionen der KG bis zum Jahr 2010 ist bereits abgelaufen.

Für die im Jahr 2011 und 2013 durchgeführten Investitionen ist die Vorsteuer mangels Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraumes von der KG vor der Auflösung anteilig zu berichtigen. Der Vorteil der Kostenersparnis durch die Auflösung überwiegt die Kosten dieser Vorsteuerberichtigung.

Die Auflösung der KG soll durch Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgen und mit Wirkung zum **30.06.2020** eintreten. Die Rechtsfolgen der Auflösung sind in der vorliegenden Auflösungsvereinbarung geregelt.

Nach den Bestimmungen dieser Auflösungserklärung wird die Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach Gesamtrechtsnachfolgerin der KG. Das bedeutet, dass die Gemeinde in sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der KG eintritt. Eine Übertragung einzelner Rechtsverhältnisse oder Vermögensgüter auf die Gemeinde ist nicht (mehr) erforderlich.

Konkret wird die Gemeinde hierdurch wieder Eigentümerin der Liegenschaft EZ 659, KG 44025 Roith, Bezirksgericht Grieskirchen, sowie des darauf befindlichen Gemeindezentrums und des Jugendheims.

Nach Auflösung der KG wird die Löschung der KG im Firmenbuch veranlasst. Die Rechtsnachfolge der Gemeinde wird danach beim Grundbuchsgericht angezeigt, damit die Gemeinde auch im Grundbuch wieder als Eigentümerin eingetragen wird. Die hierfür erforderlichen Schritte werden von Herrn Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer vorbereitet und durchgeführt.

Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Musikverein Taufkirchen an der Trattnach über die Nutzung von Räumlichkeiten des Gemeindezentrums (Probelokal, Einzelprobe-, Archiv- sowie Aufenthaltsraum) bleibt unverändert bestehen.

Infolge der Gesamtrechtsnachfolge tritt die Gemeinde in das bei der Raiffeisenbank Region Grieskirchen, Bankstelle Taufkirchen an der Trattnach geführte Girokonto IBAN AT93 3473 6803 0191 0223 der KG ein.

Des Weiteren tritt die Gemeinde auch in das folgende von der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft gewährten Darlehen der KG ein und übernimmt die sich daraus ergebenden Rückzahlungsverpflichtungen:

- Darlehenskonto IBAN AT36 2032 0000 6222 9888, Darlehensvertrag vom 14.02.2008 sowie Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 15.04.2014,
- Darlehenskontonummer 32107-279296, Darlehensvertrag vom 04.07.2013/11.07.2013.

Die Rückabwicklung ist gemäß Art 34 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 idF BGBl I Nr. 5/2013 von der Grunderwerbsteuer sowie von den gerichtlichen Eingaben- und Eintragungsgebühren befreit.

Für die Übertragung der von der KG angekauften und dem Grundstück Nr. 1321/2 der Liegenschaft EZ 659, KG 44025 Roith, Bezirksgericht Grieskirchen, zugeschriebenen Grundstücksteile, fallen möglicherweise Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühren an, da diese Grundstücksteile nicht von der Gemeinde im Zuge der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben in die KG eingebracht wurden. Gefestigte Rechtsprechung zu dieser Frage fehlt.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Vorsitzende beantragt zu beschließen:

- (a) **Die der Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von hoheitlichen Liegenschaften, insbesondere**
- **die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur, die der Erbringung von Bauleistungen dient,**
 - **die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungsgebäuden,**
 - **die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Veranstaltungsräumen samt Gastronomie,**
 - **die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur des Feuerwehrwesens sowie**
 - **die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von Jugendzentren**
- werden künftig wieder von der Gemeinde wahrgenommen.**
- (b) **Die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG, FN 264136k, mit Wirkung zum 30.06.2020, wird genehmigt.**
- (c) **Der vorliegende Gesellschafterbeschluss samt Vereinbarung über die Auflösung der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG wird genehmigt und der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen für die Gemeinde zu unterfertigen.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 9: Tarifordnung Kultursaal; Neufassung

Gemäß Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Zahl BHGRGem-2019-63586/WI/Pri, wurde die Gebührenordnung nunmehr Tarifordnung (privatrechtliches Entgelt) vom Kulturausschuss am 13.01.2020, TOP 1 und 05.03.2020, TOP 3 überarbeitet und vorberaten.

Bei Buchungen des Kindergartens, der Volksschule, Vollversammlung der Feuerwehr, Tag der Älteren, Hobbykünstlerausstellung, Marktfest, Bücherausstellung des Katholischen Bildungswerkes, Blutspendenaktion, Weihnachtsfeier des Musikvereins und Kinderferienaktionen sollen keine Gebühr verrechnet werden. Ebenso bei Veranstaltungen der Gemeinde wie Neujahrsempfang, Ortsschimeisterschaft usw.

Das Erstkommunionfrühstück soll im Pfarrheim oder in der Volksschule stattfinden. Ansonsten wäre die Tarifordnung heranzuziehen.

Serienveranstaltungen von höchstens zehn Terminen (bis zu drei Stunden je Termin) sollen mit einer einmaligen Pauschale von € 200,00 inklusiver Reinigung verrechnet werden.

Die Wirbelsäulengymnastik soll im Turnsaal stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, fällt diese unter Serienveranstaltung.

Nunmehr liegt nachstehender Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vor und soll ab 2021 gelten:



MARKTGEMEINDEAMT
Taufkirchen/Trattnach
4715 Taufkirchen/Tr. 105

Bezirk Grieskirchen

Gm-2021

Telefon: 07734/4010

Telefax: 07734/2856

gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at

Tarifordnung

für die Benützung der Veranstaltungsräumlichkeiten und technischen Einrichtungen im Gemeindezentrum Taufkirchen an der Trattnach gelten gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.06.2020, TOP 9, folgende Tarife:

	Miete in € / Tag	Reinigung in €
Saal mit Foyer	70,00	120,00
Küche	30,00	15,00
Ausschank	30,00	15,00
Ausschank + Foyer	30,00	60,00

Serienveranstaltung:

Höchstens zehn Terminen (bis zu drei Stunden je Termin) einmalige Pauschale von € 200,00 inklusiver Reinigung.

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer und unterliegen einer jährlichen Verbraucherpreisindexanpassung jeweils per 01. Jänner (kaufmännisch gerundet auf ganze Euro).

Bei allen Veranstaltungen sind die Verwendung der Lautsprechanlage und des Beamer inkludiert.

Zusätzlich zur Miete und den Reinigungskosten werden die anfallenden Stromkosten verrechnet.

Bei Verlust eines Schlüssels sind die Kosten einer neuen Sperranlage zu übernehmen.

Sollten nicht sämtliche Räume besenrein übergeben werden, wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Die Einhebung der Benützungsgebühren erfolgt im Nachhinein durch die Gemeindekasse.

Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter.

Die Nutzungsbedingungen des Kultursaaes sind unbedingt zu beachten.

Privatveranstaltungen ohne Wirt oder Caterer sind nicht vorgesehen.

Der Bürgermeister:
Gerhard Schaur, eh.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Kulturausschuss die Tarifordnung überarbeitet hat und eröffnet im Anschluss die Diskussion.

Kulturausschussobmann VBgm. Pimmingsdorfer erklärt, dass die letzten 10 Jahre vom Kulturausschuss durchleuchtet wurde. Ziel war es, ein sehr schlankes und einfaches Verrechnungsmodell zu erarbeiten. Es gibt zukünftig keine zwei Tarife mehr. Veranstaltungen, die vorher EUR 220,00 gekostet haben, kosten jetzt EUR 280,00. Weiters ist anzuführen, dass bei der Abgangsrechnung zukünftig auch der Personalkostenanteil einzufließen hat.

GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich, ob auch für andere Vereine als den Musikverein Weihnachtsfeiern kostenlos im Kultursaal stattfinden könnten.

Bgm. Schaur meint, dass der Musikverein eines jeden Ortes eine Sonderstellung bei den Vereinen einnimmt, da er als Verein für die Allgemeinheit tätig wird (kirchliche Feiern, Neujahrsempfang, Marktfest, ...).

EGRM. MV-Obmann Rudolf Burgstaller informiert, dass der Musikverein traditionell seine Weihnachtsfeier einmal in einem Gasthaus in Hehenberg und das andere Jahr beim Kirchenwirt feiert. Da auch die Musiker Senioren zu dieser Feier eingeladen werden, wurde der Platz beim Kirchenwirt bereits zu klein und man ist so alle zwei Jahre ins Gemeindezentrum gemeinsam mit dem Kirchenwirt ausgewichen.

GRM. DI (FH) Aigner informiert, wie die Tarifgestaltung beispielsweise bei 12 Veranstaltungen in Serie aussehen?

AL Wagner bedankt sich für die Frage, da gerade solche in der Praxis seitens der Verwaltung ohne Zweifel gelöst werden sollen können. Sie interpretiert den vorliegenden Entwurf so, dass bei Serienveranstaltungen wie z.B. Tanzkurs, Zumba, etc. max. 10 Reservierungen durch den Serientarif abgedeckt sind und der elfte Termin eine neue Serie auslöst. Aus ihrer Sicht gibt es keine 2/10.

Kulturausschussobmann Pimmingsdorfer bestätigt, dass die Beratungen sohin gehend waren.

AL Wagner erläutert in diesem Zusammenhang auch, dass der Serientarif nicht angewendet werden kann, wenn ein Verein oder eine Organisation mehrere verschiedene Veranstaltungen pro Jahr im Kultursaal buchen.

GRM. Pichlbauer erkundigt sich über die Veranstaltung „Erstkommunionsfrühstück“. Bgm. Schaur erläutert, dass das Erstkommunionsfrühstück nach der Erstkommunion für die Erstkommunikationskinder und ihre Tischmütter im Foyer des Kultursaales vorbereitet wird. Eltern oder Verwandte nehmen daran nicht teil. Es gibt Kakao, Saft und Kuchen. Die Kinder kommen erst zwischen 11:00 Uhr und 11:15 Uhr zum Frühstück und verlassen es auch relativ rasch wieder, da die Familien ja mit den Verwandten gemeinsam Mittagessen gehen. Früher fand dieses immer im Pfarrheim statt. Alternativ fand das Frühstück auch schon einige Male in der Volksschule im Speisesaal statt. Diese Lösung mit der Volksschule wäre auch nach wie vor eine kostenlose Möglichkeit und würde sich anhand der Nähe zur Kirche auch anbieten.

GVM. Osterkorn regt an, ob nicht auch für 2-4 verschiedenartige Veranstaltungen eines Vereins eine Vergünstigung in der Tarifordnung vorgesehen werden sollte. Der Vorschlag findet keine weiteren Fürsprecher.

Bgm. Schaur informiert, dass für das Jahr 2019 EUR 4.060 beim Kultursaal eingenommen wurden. Aufgrund der Tarifierhöhung würden für dieselben Veranstaltungen EUR 5.050 eingenommen. Demgegenüber steht ein Abgang von EUR 10.834 im Jahr 2018 und EUR 15.884 im Jahr 2017. Dabei sind bei diesen Abgängen noch keinerlei Personalkosten oder Vergütungsleistungen berücksichtigt.

GRM. Polzinger meint, dass die Bewerbung auf der Gemeindehomepage für den Kultursaal jedenfalls erfolgen sollte, da diese auch von gemeindefremden Personen besucht werde.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge

- **vorstehende Tarifordnung für den Kultursaal, welche der Kulturausschuss erarbeitet hat, in ihrer Gesamtheit mit Gültigkeit ab 01.01.2021 beschlossen werden sowie**
- **bei Buchungen des Kindergartens, der Volksschule, Vollversammlung der Feuerwehr, Tag der Älteren, Hobbykünstlerausstellung, Marktfest, Bücherausstellung des Katholischen Bildungswerkes, Blutspendenaktion, Weihnachtsfeier des Musikvereins und Kinderferienaktionen sollen keine Gebühr verrechnet werden. Ebenso bei Veranstaltungen der Gemeinde wie Neujahrsempfang, Ortsschimeisterschaft usw.**
- **Das Erstkommunionfrühstück soll im Pfarrheim oder in der Volksschule stattfinden. Ansonsten wäre die Tarifordnung heranzuziehen.**
- **Die Wirbelsäulengymnastik soll im Turnsaal stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, fällt diese unter Serienveranstaltung.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 10: Straßenbauprogramm 2020 und Kanalbau mit Auftragsvergabe

Der Bauausschuss beschäftigte sich erstmals in seiner Sitzung am 03.10.2019 mit dem vorliegenden Straßenbauprogramm befasst und wurde eine Prioritätenreihung durch den Ausschuss getätigt. Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 12.11.2019, dass für das Budget im Jahr 2020 eine Investitionssumme in Höhe von EUR 100.000 vorzusehen ist. Die tatsächliche Realisierung der Reihung sollte tatsächlich 2020 erfolgen. In der Sitzung des Bauausschusses vom 02.06.2020 wurden folgende Vorschläge zur Realisierung 2020 beraten:

- Obertrattnach Süd (Aufschließung – Verlängerung 456/5, KG. Roith)); Unterbau Schotterung & Obertrattnach Grst. Nr. 250/5, KG. Roith (Aufschließung); Unterbau Schotterung Kostenschätzung lt. Planungsbüro Machowetz EUR 96.000 exkl. USt

Das Verfahren zur Einreihung und Widmung der Straßenverlängerung in Obertrattnach Süd als Gemeindestraße (Verordnung) läuft bereits. Weiters ist noch ein straßenrechtliches Bewilligungsverfahren für beide Straßen durchzuführen.

Der Planer hat zudem den Straßen- (Unterbau) und Kanalbau für vorstehende Straßen in Obertrattnach in einem nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich ausgeschrieben. Es wurden 6 Firmen zur Anbotlegung eingeladen. Alle geladenen haben fristgerecht ein Angebot abgegeben. Die Anbotsöffnung fand am 09.06.2020, um 11:15 Uhr im Marktgemeindeamt statt. Die Angebote wurden in der Reihenfolge ihres Einlangens geöffnet und wurden die Angebotspreise in eine Niederschrift aufgenommen. Die Angebote wurden vom Planer Büro Machowetz zur Prüfung und zur Vorlage eines Vergabevorschlages an den Gemeinderat übernommen.

Die Anbotöffnung hat folgendes ungeprüftes Ergebnis für den Straßen- und Kanalbau 2020 (Erd- und Baumeisterarbeiten) in Obertrattnach ergeben:

	Anbotsteller	Angebotssumme exkl. USt in €
1	Braumann Tiefbau GmbH, Rieder Straße 18 4980 Antiesenhofen	304.658,10
2	Strabag AG Vöcklabrucker Straße 39 4812 Pinsdorf	312.932,91
3	RTi Austria GmbH Bruckbachweg 23 4203 Altenberg	319.922,36
4	Felbermayr BaugmbH & Co KG Pramwald 8 4680 Haag/H.	280.390,88
5	Held & Francke BaugmbH Kotzinastraße 4 4030 Linz	264.177,01
6	Swietelsky AG	290.655,91

	Anbotsteller	Angebotssumme exkl. USt in €
	Maad 17 4775 Taufkirchen/Pram	

Die Kostenschätzung liegt aktuell für den Straßenbau bei EUR 88.000 exkl. USt und für den Kanalbau bei EUR 200.470. Tatsächlich liegt der Preis beim Billigstbieter Held & Francke für den Straßenbau unter der Kostenschätzung bei ca. EUR 60.000. Die Kostenschätzung für den Kanalbau entspricht in etwa dem ungeprüften Ausschreibungsergebnis.

Der Preisspiegel wurde noch am Nachmittag bereits übermittelt und nach der ersten Prüfung sieht es so aus, dass beim Billigstbieter alles passt.

Zwischenzeitlich liegt der Überprüfungsbericht vom 10.06.2020 vor und wird die Auftragsvergabe an die Fa. Held & Francke BaugmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz mit einer Angebotssumme brutto in Höhe von EUR 317.012,41 vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der OÖ Landesregierung zur Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA BA 15) sowie dem Straßenbau empfohlen. Davon entfallen EUR 245.251,93 auf die Abwasserbeseitigungsanlage und EUR 71.760,48 (je inkl. 20% USt) auf den Straßenbau.

Vom zuständigen LR Mag. Steinkellner wurde für den Straßenbau im Zeitraum 2020-2021 ein Landesbeitrag in Höhe von EUR 41.000 zugesichert, sofern zumindest EUR 135.000 an Volumen in diesem Zeitraum umgesetzt werden.

Aus Sicht der Gemeinde sollte dem Vergabevorschlag des Planers die Zustimmung erteilt werden.

Bgm. Schaur eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge

a) vorstehendes Straßenbauprogramm für 2020 (Obertrattnach Süd Verlängerung 456/5, KG. Roith & Grst. Nr. 250/5, KG. Roith in Obertrattnach) sowie

b) die Auftragsvergaben für den Straßenunterbau der vorgenannten Straßen mit EUR 71.760,48 inkl. 20% USt sowie die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen BA 15 mit einer Auftragssumme in Höhe von EUR 245.251,93 in diesem Bereich an Held & Francke BaugmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der OÖ Landesregierung zur Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA BA 15)

beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 11: Obertrattnach Süd; Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraße – Verlängerung öffentliches Gut 456/5, KG. 44025 Roith; Verordnung

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 14.02.2000 unter TOP. 12, den Grundsatzbeschluss für die Bebauung Obertrattnach Süd. Die Verlängerung des öffentlichen Gutes Nr. 456/5, KG. 44025 Roith, wurde aber bis dato nicht realisiert. Nunmehr soll die Aufschließung und die Einleitung des straßenrechtlichen Ordnungsverfahrens zur Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraße erfolgen.

Aus diesem Grunde wurde gemäß § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 idGF. in der Zeit vom 08.05.2020 bis 17.05.2020 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen (Verordnungsplan im Maßstab 1 : 500) in der Zeit vom 18.05.2020 bis 15.06.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Taufkirchen während der Amtsstunden aufliegen.

Während der Planaufgabe kann jedermann gemäß § 11 Abs. 7 Oö. Straßengesetz 1991 idGF., der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt während der Amtsstunden einbringen.

Von der geplanten Einreihung wurden auch die betroffenen Grundanrainer nachweislich verständigt.

Einwendungen und Anregungen wurden von den betroffenen Grundanrainern nicht eingebracht. Es wurde jedoch von einer nicht angrenzenden Grundeigentümerin, um Berücksichtigung ersucht, dass beim Straßenbau weiterhin der Abfluss des Wassers gegeben ist. Dem Straßenplaner, Machowetz & Partner, wurde dieses Anliegen zur Beurteilung und Berücksichtigung für die Planung übermittelt.

Die entsprechende Einreihungsverordnung des Abschnittes der neuen Trasse könnte wie nachstehend beschlossen werden:

 **MARKTGEMEINDEAMT**
Taufkirchen/Trattnach
4715 Taufkirchen/Tr. 105

17. Juni 2020
Bezirk Grieskirchen

Gm-2020

Bearb.: Manuela Geber
Telefon: 07734/4010
Telefax: 07734/2856
gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
www.taufkirchen.at
UID: ATU 23419502

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 16.06.2020, TOP 11, gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr.

84/1991 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Die Marktgemeinde beabsichtigt die öffentliche Gemeindestraße in Obertrattnach Süd Gst. 456/5 KG. 44025 Roith, zu erweitern. Der neu herzustellende Abschnitt soll als Aufschließung für die in Obertrattnach Süd liegenden Grundstücke dienen und wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1, Oö. Straßengesetz 1991 idgF. eingereiht.

§ 2

Das Trassenband dieses neu herzustellenden Abschnitts (orange markiert im Verordnungsplan) beginnt im nordwestlichen Bereich des Grundstückes 456/5, führt sodann nach Westen und nach Süden und weiter nach Osten und läuft bei den Grundstücken 654/13, 654/2 und 654/3, jeweils KG. 44025 Roith, aus.

Die genaue Lage der neuen Trasse der einzureihenden Straße in Obertrattnach Süd ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor der Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Die genaue Lage wird anhand des Trassenplans auf Anfrage von GRM Thomas Zeininger gezeigt.

Dazu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge vorstehende Trassenverordnung der Verlängerung der Gemeindestraße Nr. 456/5, KG. Roith im sogenannten Gebiet Obertrattnach Süd in ihrer Gesamtheit beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 12: Rottenbacher Landesstraße L 618, Zustimmung Ausfahrt Grst. Nr. 250/5, KG. 44025; Gestattungsvertrag

Die Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. ersuchte am 04.03.2020 beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeister Grieskirchen, Moosham 26, 4710 Grieskirchen um Zustimmung für den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die Rottenbacher Straße L 518 bei km 11,904.

Mit Schreiben vom 10.03.2020, ZI BauNESMGR-2019-305336/8-WHO, übermittelte die Straßenmeisterei Grieskirchen hiezu einen Gestattungsvertrag (beigefügte Anlage mit technischen Bestimmungen) zur Beschlussfassung.

Aus Sicht der Gemeinde kann vorgelegter Gestattungsvertrag vollinhaltlich beschlossen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Vorsitzende beantragt, es möge der vorliegende Gestattungsvertrag, welcher mit Schreiben vom 10.03.2020, ZI. BauNESMGR-2019-305336/8-WHO, übermittelt wurde, mit der Straßenmeisterei Grieskirchen vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 13: Nachwahlen;

- a) Wahl des/der Obmannes/-frau und Obmann/-frau Stellvertreters eines Ausschusses**
 - b) Wahl eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes in Ausschüsse**
 - c) Wahl von Vertreter und Stellvertreter in Organe außerhalb der Gemeinde**
-

Herr Martin Pickl hat sein Mandat aufgrund Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde ex lege verloren.

EGRM. Pickl war Ersatzmitglied im Ausschuss für örtliche Umweltfragen.

Herr Wolfgang Grün hat sowohl auf sein Mandat als auch auf die Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat verzichtet.

GRM. Grün war Obmann des Ausschusses für örtliche Umweltfragen und Ersatzmitglied im Wasserverband Trattnachtal (Erhaltungsverband Trattnach)

Frau Kerstin Hillinger hat auf ihr Gemeinderatsmandat und ihre Funktionen in den Ausschüssen verzichtet.

GRM. Hillinger war Obfrau-Stv. im Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten.

Die Berufung in den Gemeinderat haben Alois Leitner und Roswitha Pauzenberger angenommen.

Nachwahlen sind daher erforderlich.

Seitens der FPÖ Fraktion liegen hiezu Wahlvorschläge vor.

Gemäß § 52 Oö. GemO ist bei Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Die Wahl erfolgt in Form der Fraktionswahl.

Umweltausschuss Obmann	Trinkfass Johann
Umweltausschuss Ersatzmitglied	Polzinger Rudolf
Wasserverband Trattnachtal Ersatzmitglied	Bruckner Friedrich
Kulturausschuss Obmann-Stv.	Leitner Alois

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Johann Osterkorn beantragt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag von allen Gemeinderatsmitgliedern **einstimmig** angenommen.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag an die FPÖ-Fraktion, es mögen vorstehende Nachwahlen vorgenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird den vorliegenden Nachwahanträgen von der FPÖ-Fraktion **einstimmig** die Zustimmung erteilt.

TOP. 14: Volksschule Taufkirchen; Trägervereinbarung Oö. Hilfswerk; Nachtrag zum Vertrag

Mit Schreiben vom 27.02.2020, eingelangt im Marktgemeindeamt am 04.03.2020, ersucht die Landesgeschäftsstelle der Oö. Hilfswerk GmbH, Linz um einen Zusatz zur Trägervereinbarung der Schüler-Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Taufkirchen an der Trattnach.

Als Träger der Schüler-Nachmittagsbetreuung Taufkirchen an der Trattnach wird um Vereinbarung einer Akontozahlung für den voraussichtlichen Abgang des jeweiligen Kalenderjahres ersucht. Es wird ein Akonto von 70 % des voraussichtlichen Abgangs mit Leistung zum jeweiligen Halbjahr vorgeschlagen.

Der Zusatz zur Vereinbarung lautet folgendermaßen:

Ergänzt wird Punkt IV:

Es werden bis auf Weiteres von der Gemeinde 70 % des erwarteten Abgangs zum Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres als Akontozahlung geleistet.

In allen übrigen Punkten bleibt die Trägervereinbarung vom 07.07.2015 unverändert.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom _____ beschlossen.

Der Zusatzentwurf liegt in zwei Gleichschriften vor.

Nachdem der Vorsitzende vorstehenden Zusatz zur Trägervereinbarung den Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, stellt er diese zur Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Zusatz zur Trägervereinbarung mit dem Oö. Hilfswerk in Punkt IV vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag ***einstimmig*** angenommen.

TOP. 15: Kindergarten und Krabbelstube

- a) **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2019; Änderungen**
- b) **Tarifordnung 2019; Änderungen**

a) Kinderbetreuungseinrichtungsordnung 2019 (KBEO 2019); Änderungen

Aufgrund der Anmeldungen für 2020/21 ergeben sich für das kommende Arbeitsjahr in der KBEO 2019 folgende Änderungen:

Folgende Anmeldezahlen für den Nachmittag ergeben sich aufgrund der Elternangaben für 2020/21:

	Anzahl der Anmeldungen Kiga nm	Anzahl der Anmeldungen Krab nm	Gesamtsumme Anmeldungen nm
Montag	4	0	4
Dienstag	9-11	1-2	10-13
Mittwoch	9-11	1-2	10-13
Donnerstag	4-5	0	4-5

Freitag	0	0	0
---------	---	---	---

Eine Aufgabe des Rechtsträgers liegt in der Festlegung der Betriebsorganisation. Hierzu zählt auch die Bedarfsprüfung und die Festlegung der sich daraus ergebenden bedarfsgerechten Öffnungs- und Ferienzeiten. Weiters hat der Rechtsträger auch die Aufgabe der Führung einer Kinderbetreuungseinrichtung nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durchzuführen.

Gemäß 3.6. KBEO 2019 kann ein Nachmittagsbetrieb mit 8 angemeldeten Kindern pro Tag starten. Die Öffnungszeit des Nachmittages richtet sich nach dem Bedarf. Es müssen allerdings mindestens 6 Kinder gleichzeitig anwesend sein. Eine Randzeit von einer Viertelstunde mit weniger Kindern ist jedoch möglich. Bei Beibehaltung dieser Richtlinien ergeben sich folgende Änderungen bei den Öffnungszeiten:

3.1. Montag: Öffnungszeiten von 6:45 Uhr bis 13:00 Uhr

Zwei Eltern haben für Dienstag und Mittwoch einen Bedarf bis 16:15 Uhr angegeben.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung sollte aus wirtschaftlichen Gründen (Erhöhung Personalkosten) eine Ausdehnung der Öffnungszeiten als Randzeit nicht vorgenommen werden.

Die Vormerkung soll zukünftig folgendermaßen erfolgen:

4.2. Die Vormerkung hat in schriftlicher Form via Vormerkbogen, welcher der Gemeindehomepage unter www.taufkirchen.at oder den Gemeindenachrichten zu entnehmen ist, zu erfolgen. Der Vormerkbogen ist in der ersten Woche im Jänner im Marktgemeindeamt oder im Gemeindegarten abzugeben.

Konkretisierung:

4.3. Zum Vormerkgespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:

Ergänzungen zu:

10.11. ... Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- & Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes (Erziehungsberechtigter übergibt Kind beim Gruppenraum persönlich an das Kindergartenpersonal). Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Nach Übergabe ist die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend zu verlassen. ...

10.15. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen. Sollte weiterhin die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Taufkirchen besucht werden, ist von der neuen Hauptwohnsitzgemeinde eine Bestätigung zur Übernahme des Gastbeitrages unaufgefordert vorzulegen.

Vorstehende Änderungen zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2019 (KBEO 2019) treten mit 01. September 2020 in Kraft und werden in die bestehende eingearbeitet.

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes, geb. am, sind einverstanden, dass (bitte ja oder nein ankreuzen!)

- einmal jährlich im vorletzten Kindergartenjahr logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an den jeweiligen Logopäden (m/w) weitergibt;
- eine Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten befürwortet wird bei einem schweren Reaktorunfall in einem Kernkraftwerk.
- das Kind im letzten Kindergartenjahr einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker (m/w) teilnimmt und die Ergebnisse des Tests sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Tests gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.
- Fotos des Kindes gemacht werden dürfen und zur Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung und des Rechtsträgers (z.B. Veröffentlichung im Kindergarten und der Krabbelstube, Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten, auf der Gemeindehomepage, etc.) bzw. zur Weitergabe an regionalen Medien bzw. an Organisationen, welche Spenden zur Verfügung stellen, verwendet werden dürfen bzw. die Fotos für die Eltern mitgegeben werden dürfen (Stick oder dropbox). Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Gemeindehomepage unter www.taufkirchen.at

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

Ja Nein

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Im Kindergartenjahr 2020/21 gibt es 3 Kindergarten- und eine Krabbelstübengruppe. In zwei Gruppen erfolgt jeweils eine Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahl an drei Tagen. Für die Weiterführung einer vierten Gruppe sind es allerdings zu wenige Kinder. Überschreitungen der Kinderhöchstzahl sind in § 7 (6) im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geregelt. Die Überschreitungen ergaben sich, da Kinder nach der Vormerkung (Jänner) für den Besuch angemeldet wurden.

b) Tarifordnung 2019:

Bei der Tarifordnung könnten nachfolgende Änderungen gefasst werden:

Die automatische Indexanpassung in § 11 für § 10 Materialbeitrag soll entfallen und der Beitrag mit 110 Euro pro Arbeitsjahr festgesetzt werden.

Generelle Informationen zur Kinderbetreuung können der Homepage www.ooe-kindernet.at entnommen werden.

Die derzeit aktuellen Fassungen der KBEO 2019 und der Tarifordnung 2019 stehen auf der Gemeindehomepage zum Downloaden zur Verfügung.

Info zum Thema Ferienzeiten 2020 bzw. zukünftig.

Die Corona-Krise hat unter anderem dazu geführt, dass teilweise Eltern ihren Jahresurlaub aufbrauchen mussten und nun im Sommer länger als geplant ein Betreuungsangebot benötigen. Aus diesem Grund startete die Marktgemeinde eine Erhebung, wie viele Kinder nach dem 24.07.2020 (Ende des Kindergartenjahres 2019/20) ein Betreuungsangebot bräuchten. Der Bedarf war wochenweise bekanntzugeben. Ob tatsächlich eine Betreuung und unter welchen Aufnahmekriterien diese angeboten werden kann, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Erst nach Vorliegen der Rückmeldungen können hier Alternativen geprüft werden.

Für die Schaffung eines saisonalen Betriebes ist grundsätzlich bereits 3 Monate vor Beginn bei der Bildungsdirektion OÖ anzusuchen. Aufgrund von Covid wäre auch eine Beantragung jetzt nach Rücksprache mit der zuständigen Bearbeiterin noch möglich. Hiefür ist weiters ein externes Personal vorzusehen und ist ein pädagogisches Konzept für den Betreuungszeitraum auszuarbeiten. Um Fördermittel zu erhalten ist die Anwesenheit von zumindest 10 Kindern pro Angebotstag Voraussetzung.

Die Bedarfserhebung hat ergeben, dass von KW 31-36 nie 10 Kinder (Krabbelstube und Kindergarten gemeinsam) einen Betreuungsbedarf haben, sodass die Marktgemeinde mit der Gemeinde bzw. der Pfarrcaritas Hofkirchen Kontakt hinsichtlich freier Plätze aufgenommen hat. Ab KW 32 sind jedenfalls noch Plätze frei. Die Interessierten wurden über diese Möglichkeit informiert und um rasche Anmeldung zur Sicherung eines Betreuungsplatzes gebeten. Pro betreutes Kind ist von der Gemeinde ein Gastbeitrag zu leisten.

Hinsichtlich Betreuung Schulkinder wurde ebenfalls mit Hofkirchen Kontakt aufgenommen, da dort übers Oö. Hilfswerk ein Hort bis Ende Juli betrieben wird. Eine Mitbetreuung gegen Leistung eines Gastbeitrages pro Kind ist möglich. Der Hort Hofkirchen wird ab Juli wieder als Regelgruppe geführt. Es haben sich 17 Kinder angemeldet und 23

dürften es sein. Daher ist die Aufnahme externer Kinder möglich. Nach Rücksprache mit der Volksschuldirektorin hat sich bei ihr bis dato allerdings niemand wegen einer Sommerferienbetreuung gemeldet. Die Volksschule wurde am 10.06. ersucht, über diese Möglichkeit im Hort Hofkirchen die Eltern zu informieren.

Zur Diskussion könnte man ev. auch die festgesetzten Ferienzeiten in der KBEO 2019 stellen: Letzte Juliwoche bzw. Osterferien?

Dabei ist aber zu bedenken, dass eine Ausweitung der Öffnungszeiten ev. auch unterjährige Urlaubsanträge auslösen könnten und somit Vertretungen benötigt werden. Weiters stehen dem auch die aktuellen Anmeldezahlen entgegen.

Der Gemeindevorstand hat beraten, dass diese fixen Ferienzeiten derzeit nicht verändert werden sollen, da die aktuelle Bedarfserhebung keinen Anlass dazu gibt.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Reiter erkundigt sich, ob eine unterjährige weitere Überschreitung mit dieser Ausgangssituation durch Zuzüge noch möglich wäre.

AL Wagner informiert, dass in Regelgruppen bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich zwei Überschreitungen der Kinderhöchstzahl und bei Integrationsgruppen eine Überschreitung ohne Zustimmung der Bildungsdirektion OÖ möglich seien. Darüber hinaus müsste ein Ansuchen bei der Bildungsdirektion OÖ gestellt werden.

GVM. Osterkorn spricht sich für eine Verlängerung der Öffnungszeiten am Dienstag und Mittwoch auf 16:15 Uhr mit 15 Minuten Randzeit aus, da dafür Kosten für den Wegfall des Montagnachmittags eingespart werden.

Dieser Meinung schließen sich die übrigen Gemeinderäte an.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge

- a) den vorliegenden Änderungen zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2019 (kurz KBEO 2019) sowie**
- b) den vorliegenden Änderungen zur Tarifordnung 2019 für den Gemeindekindergarten und die Gemeindekrabbelstube gemäß den Beratungen die Zustimmung erteilt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 16: Junge Gemeinde – Auszeichnung

Im November 2019 informierte Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer über die aktuellen Angebote im Rahmen der Landesaktion „Junge Gemeinde“.

Die Marktgemeinde Taufkirchen hat schon dreimal die Auszeichnung entgegennehmen dürfen. Bereits 2012, 2014 und 2018 sind die Teilnahmekriterien erfüllt worden und ein Betrag von je EUR 500,00 für die Jugendarbeit wurden vergütet.

Die letzte Auszeichnung erfolgte am 16. November 2018.

Gemeinden, die ausgezeichnet wurden, können im Abstand von 2 Jahren ein Ansuchen stellen, da die Auszeichnung für den Zeitraum von 2 Jahren Gültigkeit hat. Alle Gemeinden, die verschiedene Kriterien in der Jugendarbeit erfüllen, erhalten das Qualitätszertifikat ‚Junge Gemeinde‘ mit der auch eine finanzielle Förderung in Höhe von EUR 500,00 verbunden ist. Zusätzlich erhalten „Junge Gemeinden“ eine Preisermäßigung bei verschiedenen Angeboten des Landes Jugend Referates.

Gemeinden, die in 4 der nachfolgenden 5 Bereiche jeweils mindestens eine Aktivität durchgeführt haben, können sich als „Junge Gemeinde“ auszeichnen lassen. Es können alle Maßnahmen und Projekte eingereicht werden, die seit September 2018 durchgeführt worden sind.

1. Bereich: Struktur

Gemeinderatsbeschluss für die Teilnahme an der Aktion „Junge Gemeinde“
Gemeindejugendreferenten
Vereine und Organisationen mit speziellem Jugendangebot
Weiterbildung der Gemeindeverantwortlichen zum Thema Jugendarbeit (Lehrgang Gemeinde-JugendexpertInnen, Seminare, Tagungen,) etc
Eigene Idee der Gemeinde

2. Bereich: Aktionen

Freizeit, Mobilität (z.B. Ferienspiele, Jugendtag, Feier zur Volljährigkeit, Jugendtaxi,)
Job, Ausbildung (z.B. Ferialjobs, Lehrstellen, Maßnahmen zur Unterstützung beim Berufseinstieg, ..)
Jugendschutz, Digitalisierung (z.B. DigiTools, Cybermobbing Workshos, Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Events)
Eigene Idee der Gemeinde

3. Bereich: Partizipation

Jugendbefragung
Zukunftswerkstatt
Gemeinde-Jugendrat
Angebote für Jugendliche mit Migrationshintergrund oder aus sozial benachteiligtem Umfeld
Eigene Idee der Gemeinde

4. Bereich: Öffentlichkeitsarbeit

Eigener Bereich auf der Gemeindehomepage
Social Media
(Gemeinde-) Jugendzeitung
Direkter Kontakt mit Jugendlichen
Eigene Idee der Gemeinde

5. Bereich: Raumbereitstellung

Jugendzentrum, -treff
Jugendplatz im Freien mit Bänken/Spielgeräten
Vereinsräume, Proberäume (für Bands, etc.)
Sportanlagen (allgemein zugänglich)
Räume in der Schule (außerhalb der Schulzeit, z.B. Turnsaal)
Eigene Idee der Gemeinde

Das Ansuchen ist bis spätestens 31. August 2020 an das Jugendreferat zu schicken.

Die Auszeichnung wird von Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer im Rahmen des Landeskongresses „Junge Gemeinde“ im Landhaus im Herbst 2020 überreicht.

Da die Gemeinde Aktivitäten in vier Bereichen durchführt, könnte ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Nach der Berichterstattung informiert Bgm. Schaur, dass allerdings aufgrund der Covid-19 Pandemie in den Sommerferien 2020 keine Kinderferienaktionen stattfinden werden. Auch in den Nachbargemeinden sind diese durchwegs abgesagt. Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Grundsatzbeschluss für die Teilnahme an der Aktion ‚Junge Gemeinde‘ im Jahr 2020 gefasst werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 17: Essen auf Räder; Aufteilungsschlüssel

Mit der **Aktion "Essen auf Rädern"** (=EAR) wurde eine Einrichtung geschaffen, die es älteren und betagten Bürgern ermöglichen soll, ihr tägliches Mittagessen (auch an Sonn- und Feiertagen) zu Hause einnehmen zu können.

Die Aktion wird von den Gemeinden Kallham, Neumarkt, Pötting und Taufkirchen seit 1994 gemeinsam durchgeführt. Es können Personen aus allen vier Gemeinden daran teilnehmen.

Seit 01. Juli 2017 erfolgt die Zubereitung des Essens durch die Küche des BAPH Kallham. Es kann zwischen drei Menüs (Diätverpflegung, Schonkost und Normalkost) ausgewählt werden. Alle Mahlzeiten werden am Tag der Anlieferung frisch gekocht und werden heiß in speziellen Menü-Mobil-Boxen ausgeliefert. Die Lieferung erfolgt täglich zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr ungefähr zur gleichen Zeit.

Die Kosten pro Portion in der Höhe von EUR 7,03 werden durch den SHV aufgrund der monatlichen Teilnehmerübersicht direkt vom Essensbezieher abgebucht. Den Taufkirchner Teilnehmern werden sodann quartalsweise seitens der Gemeinde die Kosten für die Zustellung, welche EUR 1,46 pro Portion betragen, vorgeschrieben. Für Ausgleichszulagenbezieher wird dieser Zustellbetrag von der jeweiligen Gemeinde übernommen. Weiters wird seit November 2013 eine Versicherungsgebühr in Höhe

von EUR 0,21 pro Portion dem jeweiligen Essensbezieher verrechnet. Die gesamte Abwicklung (Verrechnung, Bestellung von neuen Menüboxen, usw.) erfolgt für alle vier Gemeinden durch die Gemeinde Kallham.

Aufgrund des Prüfberichtes der BH Grieskirchen hat die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach die übrigen drei Gemeinden im Dezember 2019 über die Prüffeststellungen zum Thema „EAR“ informiert und um eine gemeinsame Besprechung zur Festlegung der zukünftigen Vorgehensweise ersucht.

Auch in den übrigen Gemeinden gab es Feststellungen zur Aktion „EAR“ (z.B.: Kallham: Weiterverrechnung der Verwaltungskosten), sodass Mitte März eine erste Besprechung hierzu stattgefunden hat.

Dabei wurde nachstehende neue Regelung zur Kosten- und Aufwandsberechnung beraten:

Sockelbetrag: ein Drittel Kosten/Aufwand wird auf alle 4 Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt

Restbetrag: 2/3 Kosten/Aufwand werden prozentuell nach dem Einwohnerstand der jeweiligen Gemeinde per 31.10. jeden Jahres auf die vier Gemeinden aufgeteilt.

Anstatt der genauen Abrechnung des Arbeitsaufwandes der Gemeinde Kallham, welcher aufgeschlüsselt zur Beratung vorlag, soll eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von EUR 1.000/Halbjahr zur Verrechnung kommen. Diese Pauschale soll noch für die nächsten 2 Jahre gelten, dann soll sie wieder überarbeitet werden.

Dieser Aufteilungsschlüssel soll rückwirkend für die Abrechnung bis 2017 noch erfolgen, da seitens der Gemeinde Pötting für diesen Zeitraum noch offene Beträge vorliegen. Aufgrund der Aufrollung ergibt sich für Taufkirchen eine Nachzahlung in Höhe von EUR 298,79 und die Verwaltungskostenpauschale für 2019 beläuft sich auf EUR 572,15. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von EUR 870,94.

Zukünftig erfolgt die Auslieferung mit einem gemeindeeigenen Fahrzeug (Citroen Berlingo, Bj. 2017 mit ca. 50 tkm), welches von den vier Gemeinden gemeinsam beschafft wurde (Umlaufbeschluss Gemeindevorstand COVID-19 vom 29.05.2020). Das Fahrzeug ist 8-fach bereift, unfallfrei, Diesel, 99 PS, 1. Besitz, Preis: € 8.000,00. Der Ankauf erfolgte bereits zum vorliegenden Aufteilungsschlüssel und beläuft sich somit der Anteil der Gemeinde auf EUR 2.288,60. Das Fahrzeug wird in das Vermögen der Gemeinde Kallham aufgenommen und wird der Anteil der Kooperationsgemeinden als Kapitaltransferzahlung dargestellt werden. Der genaue Kaufpreis des Fahrzeuges wurde seitens der Gemeinde Kallham am 05.06.2020 mit tatsächlich € 7.900,00 bekanntgegeben, da die Fa. Kreupl den Dachträger noch mit € 100,00 zurückgenommen hat, da dieser für die Essensauslieferung nicht benötigt wird.

Die Fahrer haben zwischenzeitlich noch den Wunsch geäußert, da das Fahrzeug ohne Heckscheiben relativ unübersichtlich ist, einen Rückfahrwarner einzubauen.

Die Nachrüstung wurde bei der Fa. Kreupl angefragt. Laut Anbot würden die Rückfahr sensoren für ca. € 380,- eingebaut werden. Um das Retourfahren zu erleichtern sollte diese Investition jedenfalls noch getätigt werden.

Das Fahrzeug soll sich durch die bisherigen Transportkosten finanzieren lassen. Dieser Betrag in Höhe von EUR 1,67 soll von den Essensteilnehmern weiterhin kassiert werden, aber den freiwilligen Helfern nicht mehr ausbezahlt werden, sodass hiermit im

ersten Schritt der Fahrzeugankauf sowie die laufenden Kosten (Diesel, Versicherung, ev. Reparaturen) finanziert werden können und zukünftig dadurch der Geschirrankauf sowie auch die Verwaltungskostenpauschale für die vier Gemeinden gedeckt werden sollen. Sollten sich dadurch Überschüsse ergeben, könnten Rücklagen für eine Wiederbeschaffung oder Reparaturen gebildet werden. Hier müssten im Schnitt pro Jahr zwischen € 14.000,00 bis € 15.000,00 zusammenkommen. Dieser Betrag müsste für den Ankauf und die laufenden Kosten reichen. Auf das Fahrzeug sollen die Gemeindepappen und ev. Sponsorlogos (sollten welche erreicht werden können) angebracht werden. Das Einbauregal für den Transport wird von einem Essenzusteller übernommen, der es kostenlos anpassen und einbauen wird.

Neumarkts Bgm. Herbert Ollinger hat jetzt noch einen Sponsor aufgetan. Die Raiba Region Grieskirchen sponsert € 1.000,00 auf 2 Jahre. Die Haftpflichtversicherung wird von Generalversicherung zumindest für das heurige Jahr übernommen. Bgm. Ollinger wird sich aber auch im nächsten Jahr bemühen, dass wir diese kostenlos bekommen.

Mit dieser Vorgehensweise sollte der Forderung des Prüfberichts, zukünftig ein „ausgabendeckendes Entgelt“ festzusetzen, entsprochen werden.

Aus Sicht der Gemeinde sollte dem Aufteilungsschlüssel zur Kosten- und Aufwandsberechnung zwischen den Kooperationsgemeinden sowie die weitere Vorgehensweise hinsichtlich Finanzierung (Beibehaltung EUR 1,67 pro Zustellung) wie zwischen den jeweiligen Gemeindevertretern (Bürgermeister) vorbesprochen, die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen dem Aufteilungsschlüssel zur Kosten- und Aufwandsberechnung zwischen den Kooperationsgemeinden – Sockelbetrag: ein Drittel Kosten/Aufwand wird auf alle 4 Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; Restbetrag: 2/3 Kosten/Aufwand werden prozentuell nach dem Einwohnerstand der jeweiligen Gemeinde per 31.10. jeden Jahres auf die vier Gemeinden aufgeteilt – für die Aktion „Essen auf Rädern“ sowie die weitere Vorgehensweise hinsichtlich Finanzierung (Beibehaltung EUR 1,67 pro Zustellung) wie zwischen den jeweiligen Gemeindevertretern (Bürgermeister) vorbesprochen sowie der Nachrüstung des Fahrzeuges für Essen auf Räder mit Rückfahrsektoren die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einheitlich** angenommen.

TOP. 18: Allfälliges

a) Panoramarundwanderweg

Es wird angefragt, ob der Wanderweg von der Gemeinde ausgemäht wird. Bgm. Schaur informiert, dass das Ausmähen grundsätzlich von den Grundeigentümern erledigt wird. Aufgrund der Witterung ist die Mahd heuer um einiges später.

VBgm. Pimmingsdorfer ergänzt, dass er mit einem Mitarbeiter des Bauhofes den Weg in nächster Zeit abgehen werde und allfällige Kennzeichnungen usw. dabei erneuert werden sollen.

b) Glasfaserausbau

Bgm. Schaur informiert über den aktuellen Fortschritt beim Projekt Glasfaserausbau im Gemeindegebiet. Für den Bereich Widldorf nördlich der LILLO gibt es eine gemeinsame Förderzusage mit Kallham. Wendling mit Ortschaften aus Taufkirchen (Hehenberg, ...) erhielt eine Absage, wurde jetzt allerdings wieder neu eingereicht. Weiters informiert Bgm. Schaur, dass etwas mehr als 100 förderfähige Objektheadressen in einem zusammenhängenden Gebiet hinsichtlich Abgabe einer Interessensbekundung gemeinsam mit der Vorschreibung der Gemeindeabgaben angeschrieben wurden, der Rücklauf aber sehr bescheiden war. Ein umfassender Bericht zum Glasfaserausbau erfolgt in den nächsten Gemeindenachrichten.

c) ÖBB, Bahnübergang Obertrattnach

Bgm. Schaur informiert über den Lokalausweis vom 07.05.2020, der Lösungsansätze, die zukünftig wieder eine Befahrbarkeit mit mehrspurigen Fahrzeugen zulassen soll, zum Inhalt hatte. Es soll zeitnahe eine diesbezügliche Lösung geschaffen werden. Hierbei wurde ein Zeitraum von vier Monaten genannt.

d) Kindergarten und Volksschule, Sommerbetreuung

Bgm. Schauer informiert, dass die Sommerbetreuung für Kindergarten- und Volksschulkinder in Kooperation mit Hofkirchen erfolgt.

Die Volksschüler können im Hort Hofkirchen bis Ende Juli mitbetreut werden und die Kindergartenkinder können den Sommerkindergarten bis 23.08.2020 besuchen.

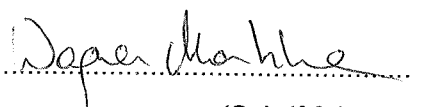
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 27. Februar 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:45 Uhr.


.....
(Vorsitzender)

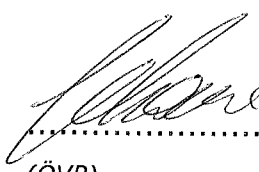

.....
(Schriftführerin)

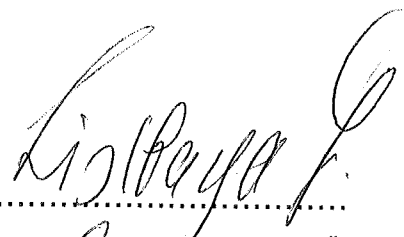
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 22.9.20..... keine Einwendungen erhoben wurden.

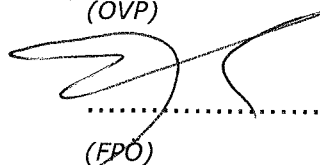
Taufkirchen a.d.Tr., am 22.9.20.....

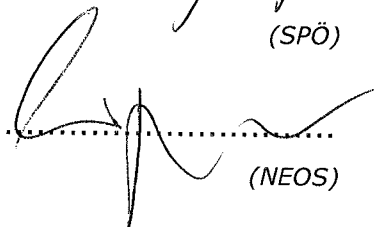
Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(SPÖ)


.....
(FPÖ)


.....
(NEOS)